

Vom Generationenvertrag zum Generationenbetrug

Hintergründe, Folgen, Auswege

Johannes Resch



Karikatur von Christiane Pfohlmann (entnommen aus dem Bundespolitischen Programm der ÖDP 2002)

Das deutsche Sozialrecht hat die Eltern enteignet und damit die Grundlagen der Familie zerstört.

Das deutsche Sozialrecht hat die Jugend enteignet und ihre Entfaltungsmöglichkeiten belastet.

... und was sagen die Verfassungsjuristen dazu ?

„Was die Sozialversicherung, insbesondere das System der Alters- und Hinterbliebenenversorgung betrifft, hat dieses sich noch weiter von den Verfassungsgeboten und Wertvorstellungen des Grundgesetzes entfernt als das Steuerrecht.“

Wolfgang Zeidler
ehem. Präsident des Bundesverfassungsgerichts
(im Handbuch des Verfassungsrechts 1983, S. 605)

„Solange sich die Kinderlosen überhaupt nicht am finanziellen Kindesunterhalt beteiligen, gebührt die im Rahmen des Generationenvertrages erbrachte Alterssicherung ausschließlich den Eltern; die übrige Bevölkerung müsste für ihr Alter durch sonstige Vorkehrungen, z. B. eine Lebensversicherung, vorsorgen.“

Paul Kirchhof 1986
ehem. Richter am Bundesverfassungsgericht
(Quelle: Siehe Literatur)

„Die Alterslast wurde kollektiviert, die Kinderlast blieb Privatsache. Mit dieser Konstruktion bestraft das geltende Rentenrecht die Familie und innerhalb der Familie ganz besonders die nicht oder nicht voll berufstätige Mutter.“

Eva Marie von Münch
(im Handbuch des Verfassungsrechts 1994, S. 321)

„Es kann nicht sein, dass ein Ehepaar – bei dem nur der eine ein Leben lang ein Gehalt oder einen Lohn einsteckt – Kinder aufzieht und am Ende nur eine Rente bekommt. Auf der anderen Seite verdienen zwei Ehepartner zwei Renten. Und die Kinder des Paares, das nur eine Rente bekommt, verdienen diese beiden Renten mit. Das ist ein glatter Verfassungsverstoß.“

Roman Herzog
Präsident des Bundesverfassungsgerichts von 1987 - 1994
Bundespräsident von 1994 -1999
Aus: „Gesichertes Leben“, Zeitschrift der LVA Baden; 4/1996, S. 4

Inhaltsverzeichnis

Titelbild	1
... und was sagen die Verfassungsjuristen dazu ?	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
1. Feststellungen zum in Deutschland bestehenden Sozialsystem	5
2. Thesen für ein leistungsgerechtes und nachhaltiges Sozialsystem	5
3. Der familiäre Generationenvertrag.....	6
4. Geschichte zur heutigen Situation der Familie in Deutschland	7
5. Die Hintergründe für die Abwertung der Familie	9
6. Wege einer leistungsgerechten und nachhaltigen Jugend- und Alterssicherung	10
7. Die Enteignung der Eltern	12
8. Zitate zum Thema	15
9. Denkmuster, die ein leistungsgerechtes Sozialsystem verhindern	16
10. Wer ist verantwortlich für die Abwertung der Erziehungsleistung ?	17
11. Die Folgen der Verfälschung des Generationenvertrages	18
12. Das Ausmaß der Umverteilung zulasten der Eltern	22
13. Familie und Finanzsystem	24
14. Die Enteignung der Jugend	27
15. Zusammenfassende Bewertung des Rentenrechts	29
16. Zusammenschau zur Abwertung der Erziehungsleistung	30
17. Der Ausweg: Leistungsgerechtigkeit und Nachhaltigkeit	32
18. Wie kann ein (hälftiger) Kinderkostenausgleich aussehen ?	33
19. Erziehungsgehalt – Ja oder Nein ?	35
20. Charakteristika des vorgeschlagenen Sozialsystems	37
21. Einwände gegen das vorgeschlagene Konzept	37
22. Perspektiven einer Korrektur	38
23. Wie kann der Übergang zu einem zukunftsfähigen Sozialsystem erfolgen ? ...	40
24. Ist das angestrebte Sozialsystem politisch zu verwirklichen ?	42
25. Welche Kriterien sollte eine zukunftsfähige Partei erfüllen ?	44
26. Führt die aktuelle Familienpolitik zu mehr Zukunftsfähigkeit ?	45
27. Das Elterngeldgesetz - neue Runde zur Entrechtung der Eltern	47
28. „Gleichstellungspolitik“ verhindert Gleichberechtigung	49
29. Ist der „Rechtsstaat“ ein Rettungsanker ?	50
30. Literatur zum Thema	54

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zustand vor der Sozialgesetzgebung	6
Abb. 2: Modell getrennter sozialer Sicherungssysteme	11
Abb. 3: Gesellschaftlicher Generationenvertrag („Schreiber-Plan“)	11
Abb. 4: Heute bestehende Rentengesetzgebung	13
Abb. 5: Der echte Generationenvertrag	14
Abb. 6: Der verfälschte Generationenvertrag	14
Abb. 7: Relative Verarmung der Familien durch unsere Sozialgesetzgebung	19
Abb. 8: Wirtschaftliches Lebensniveau verschiedener Bevölkerungsgruppen als Ergebnis der deutschen Sozialgesetzgebung	20
Abb. 9: Die soziale Fehlentwicklung in Deutschland im ersten Überblick	21
Abb.10: Unterschiedliche Einkommensentwicklungen 1991 – 2007	25
Abb.11: Soziale Schichtung unserer Gesellschaft	26
Abb.12: Generationenbilanz vor dem Geburtenrückgang	28
Abb.13: Generationenbilanz beim jetzigen Geburtenrückgang	28
Abb.14: Folgen der Abwertung der Erziehungsarbeit	31
Abb.15: Leistungsgerechte Jugend- und Alterssicherung.....	32
Abb.16: Folgen der Anerkennung der Erziehungsarbeit.....	39

1. Feststellungen zum deutschen Sozialsystem

A Unser Sozialsystem ist nicht leistungsgerecht, weil die Investition in Kinder ganz überwiegend von den Eltern getragen wird, aber den Eltern weniger zugute kommt als anderen.

B Unsere Gesetzliche Rentenversicherung (in geringerem Umfang auch die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung) dient nicht nur dem Risikoausgleich, sondern ist auch ein gewaltiger Umverteilungsmechanismus zum Nachteil von Familien und zum Vorteil des kinderlosen Bevölkerungsteils.

C Unser Sozialsystem kann keinen Bestand haben. Es ist nicht nachhaltig, weil es von der geschrumpften 2/3-Generation so viel Leistungen für die Rentner fordert, wie nur einer 3/3-Generation zumutbar ist.

2. Thesen für ein leistungsgerechtes und nachhaltiges Sozialsystem

A In einem leistungsgerechten und nachhaltigen System der Jugend- und Alterssicherung dürfen Bürgerinnen und Bürger bei durchschnittlichen persönlichen Bedingungen von der nachfolgenden Generation nicht mehr Leistungen erwarten, als sie selbst für diese Generation aufgebracht haben.

B Versicherungen haben die Aufgabe, die unterschiedlichen schicksalsbedingten Risiken des Einzelnen auszugleichen. Eine davon unabhängige Umverteilung zum Nachteil von Familien ist nicht zu rechtfertigen.

C Ein leistungsgerechtes System ist zugleich nachhaltig, da es eine Benachteiligung und Überforderung der nachfolgenden Generation verhindert.

Daraus folgt:

Die Vergesellschaftung der Alterssicherung im Rahmen des Umlageverfahrens darf nur in dem Umfang erfolgen wie auch die Kinderkosten vergesellschaftet sind.

3. Der familiäre Generationenvertrag

(nach Christoph von Schmid-1768-1854) - wiedergegeben von Sophie Behr

Ein junger Tischler, fleißig und fröhlich vom frühen Morgen bis in die späte Nacht und wegen seiner gediegenen Arbeit allgemein hochgeschätzt, wurde einmal gefragt, was er denn mit dem vielen Geld mache, das er doch zweifellos verdienen müsse. An dem zwar ordentlichen, aber doch bescheidenen Lebensstil von ihm und seiner Familie sei jedenfalls nicht viel davon zu sehen. Der Tischler erwiderte,

-...er gebe ein Drittel seines Einkommens für Essen, Trinken und Wohnen aus,

-...ein weiteres Drittel verwende er zur Abzahlung alter Schulden und

-...das letzte Drittel schließlich lege er auf Zinsen an.

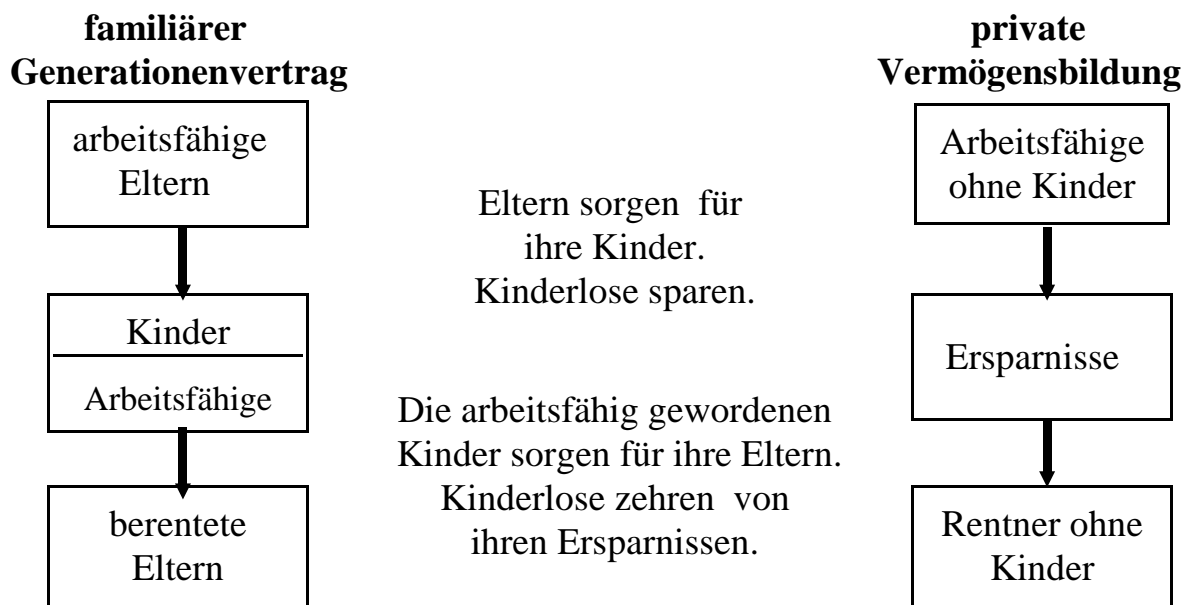
Es sei aber doch nicht bekannt, dass er jemals ein Darlehen aufgenommen hätte, und ebenso wenig lägen bei der Bank Wertpapiere auf seinen Namen, war die erstaunte Gegenfrage. Ja, so sei das auch nicht gemeint gewesen, antwortete mit verschmitztem Lächeln der Tischler:

-...Die Abtragung alter Schulden sei die Versorgung seiner Eltern, denen er nächst Gott alles verdanke, was er sei.

-...Und das Anlegen auf Zinsen bedeute die Mittel, die er in die Erziehung seiner Kinder stecke. Er hoffe, dass diese ihn und sein Weib versorgen würden, wenn sie einmal nicht mehr arbeiten könnten.

Zustand vor der Sozialgesetzgebung

(auf der linken Seite wie von Chr. v. Schmid beschrieben (siehe oben))



Eltern und Kinderlose haben als Arbeitsfähige und im Alter bei vergleichbarer Lebensarbeitsleistung *ähnlichen* Lebensstandard. **Abb. 1**

Bevor der Gesetzgeber einschneidend in das Sozialgefüge eingriff (in Deutschland vor der Sozialgesetzgebung Bismarcks), bestand in der Regel ein **Gleichgewicht von Geben und Nehmen zwischen Eltern und Kindern** (Abb.1): Eltern versorgten ihre Kinder; die erwachsen gewordenen Kinder versorgten ihre alten Eltern. Wer keine Kinder hatte, sorgte ebenso für seine alten Eltern. Die nicht anfallenden Kinderkosten konnten für die eigene Alterssicherung angespart werden. So führte Verzicht sowohl bei Eltern wie bei Kinderlosen in der Regel zu sozialer Sicherheit im Alter (vergl. auch die Erzählung von Christoph von Schmid auf S. 6).

Dieses individuelle Sicherungssystem war **gerecht, aber mit Risiken behaftet**. Kinder oder Eltern konnten vorzeitig sterben, chronisch erkranken oder anderweitig ausfallen. Aber auch Erspartes konnte geraubt oder zerstört werden oder auf andere Weise verloren gehen. So war eine gemeinsame Altersvorsorge im Rahmen einer Versicherung zur Minderung der individuellen Risiken grundsätzlich sinnvoll.

Jetzt machen wir einen großen Zeitsprung von Ch. v. Schmid ins Heute:

4. Geschichte zur heutigen Situation der Familie in Deutschland

Christa und Monika haben sich schon im Kindergarten angefreundet. Sie besuchen zusammen die Schule, wählen den gleichen Beruf, machen gemeinsam ihre Ausbildung, treten mit 20 Jahren in die gleiche Firma ein und verdienen gleich viel Geld. Da sie beide sparsam erzogen sind, beschließen sie 10 % ihres Verdienstes mittelfristig anzulegen - für alle Fälle. Nach zwei Jahren lernen beide zwei Arbeitskollegen kennen, die - wie sie selbst - durchschnittlich verdienen. Nach einem weiteren Jahr wird Doppelhochzeit gefeiert.

Christa bekommt mit 22 Jahren ein Kind und unterbricht ihre Erwerbstätigkeit. Mit 24 Jahren kommt das zweite und mit 26 Jahren das dritte Kind.

Mit jedem Kind muss sich die Familie weiter einschränken. Viele Wünsche bleiben unerfüllt. Da der Kinderwagen-transport bei Fahrten zu den Großeltern Schwierigkeiten bereitet, wird bereits beim ersten Kind vom Sparguthaben aus der Vor-Kinder-Zeit ein etwas größeres Auto gekauft. Da der Ehemann "nur" durchschnittlich verdient, übernimmt die Mutter zwischendurch Aushilfsarbeiten, um mit ihrer Familie einigermassen über die Runden zu kommen.

Monika bleibt kinderlos; ob gewollt oder ungewollt, spielt hier keine Rolle.

Im Vergleich zu ihrer Freundin hat sie einen eher luxuriösen Lebensstil und kann sich nahezu alle Wünsche erfüllen. Bei gelegentlichen Besuchen werden die Filme aus Hawaii und den Malediven vorgeführt, die sie, schon immer ein "Inselfan", als Ferienzele bevorzugt. Nebenbei berichtet sie, dass ihr Mann eine sehr günstige Möglichkeit zum Erwerb von Immobilien entdeckt habe, wodurch viel Steuern zu sparen seien. Ihre eigenen Guthaben behält sie bei und legt auch die Zinsen wieder langfristig an.

Allerdings gewinnt die Inselfahrerin zunehmend den Eindruck, ihre Freundin werde "neidisch". So sinkt mit jedem Kind der einen die Zahl der Besuche der anderen. Wegen der unterschiedlichen Lebensverhältnisse kommt es zur Entfremdung der beiden Frauen.

Mit 40 Jahren möchte die Mutter wieder erwerbstätig werden. Sie hat Glück. Sie kann in ihrer alten Firma wieder anfangen und lebt sich rasch wieder ein. Nach einem Jahr werden beide Frauen unerwarteter Weise chronisch krank und auf Dauer erwerbsunfähig.

Die Mutter, die bis dahin durch Erwerbstätigkeit, Kindererziehung, und Aushilfstätigkeiten mehr Arbeitsstunden geleistet hat als ihre ehemalige Freundin durch Erwerbstätigkeit, erhält keine Rente, da sie trotz der „Berücksichtigungszeiten“ wegen ihrer Kinder die „Anspruchs-Voraussetzungen“ nicht erfüllt. Sie setzt ihren bisher gewohnten, allerdings ärmlichen Lebensstil mit ihrem Mann fort.

Die Mutter Christa muss noch 25 Jahre warten (bis zum 65. Lebensjahr), um eine kleine Rente zu erhalten, während ihre Kinder die Rente der kinderlosen Monika bezahlen.

Trotz ihrer Krankheit werden beide Frauen 70 Jahre. Die Männer sind kurz vorher verstorben. Die Mutter kommt also noch in den "Genuss" ihrer Rente. Diese beträgt aber nur ein Drittel des Betrages, den die kinderlose Monika schon mit 40 Jahren monatlich erhielt (und zwar einschließlich der drei Jahre "Kindererziehungszeiten" pro Kind).

Nach der Beerdigungsfeier für ihre Mutter rechnet Christas Tochter, die inzwischen bei der "Deutschen Rentenversicherung" arbeitet, ihren beiden Brüdern vor, dass sie als Geschwister mit ihren Sozialbeiträgen der früheren Freundin ihrer Mutter, 15 (fünfzehn) mal so viel Rente gezahlt haben wie der eigenen Mutter.

Die Geschwister erben ein paar alte Möbel, für die sie keine Verwendung haben. Das Sparbuch der Mutter ist leer. Die Witwenrente hatte zusammen mit ihrer kleinen "eigenen" Rente in der letzten Zeit nicht mehr gereicht, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Nach Abzug von Miete und laufenden Kosten blieb nicht viel zum Leben. So wurde sie von ihren Kindern unterstützt. Das hielt sich aber in Grenzen, da die Kinder schon stark durch hohe Sozialabgaben belastet waren, um die dreimal so hohe "eigene" Rente der "Tante Monika" und zuletzt auch deren zusätzliche Witwenrente zu finanzieren.

Die kinderlose Monika erhält jetzt eine „volle Erwerbsminderungsrente“ (einschließlich Berücksichtigung der Zurechnungszeit). Zinsen und Gewinn aus Sparguthaben und Immobilienbesitz werden jetzt nur noch zur Hälfte wieder angelegt. Das reicht, um den gewohnten "gehobenen" Lebensstil mit ihrem Mann fortzusetzen, wenn auch Fernreisen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich sind.

Von Bekannten erfahren die Kinder, dass "Tante Monika" ein beträchtliches Vermögen hinterlassen hat, das vor allem aus Immobilienbesitz und Wertpapieren besteht. Als Erbe wurde eine kürzlich gegründete "Stiftung zur Betreuung alter Menschen" eingesetzt. Eine Vertreterin dieser Stiftung hatte die Erblasserin im letzten Halbjahr vor ihrem Tod einige Male besucht und ihr erläutert, dass die Stiftung sich besonders um vereinsamte kinderlose Rentner/innen kümmert. Die Stiftung verwendete das Geld für den Bau eines modernen Bürogebäudes.

Die von Christas Kindern finanzierte Rente der „Tante Monika“ ermöglichte ihr ein finanziell sorgenfreies Leben, ohne ihr umfangreiches Vermögen anzutasten.

Diese **Geschichte ist typisch für unser Sozialsystem**. Sie vergleicht zwei Frauen, die sich lediglich dadurch unterscheiden, dass die eine Kinder hat, die andere nicht. Die Geschichte zeigt auf, wohin die missbräuchliche Verwendung des Begriffs "Generationenvertrag" geführt hat. Wie dieses von vornherein zu Übervorteilung der Eltern führende System durch den Begriff „Generationenvertrag“, also einen Vertrag zwischen Eltern und Kindern, gerechtfertigt werden kann, wird wohl immer ein Geheimnis der "Fachleute" bleiben, die dieses System bis heute verteidigen.

Die Geschichte veranschaulicht die Diskriminierung von Eltern und die Subventionierung des kinderlosen Bevölkerungsteils durch das bestehende Sozialsystem. Zu beachten ist, dass das unterschiedliche Lebensniveau der beiden Frauen auch von ihren Ehemännern geteilt wird.

Allerdings ist klarzustellen, dass die **Unterscheidung zwischen Eltern und Kinderlosen nicht etwa irgendeine moralische Wertung** zum Ausdruck bringen soll. Sie verdeutlicht nur einen sachlichen Aspekt, der seit 1957 in der deutschen Sozialpolitik in grober Weise vernachlässigt wird, und zwar mit verhängnisvollen, immer deutlicher werdenden Folgen nicht nur für das Sozialsystem, sondern für die Zukunft der Gesellschaft überhaupt.

Es liegt nicht etwa eine „Schuld“ der Kinderlosen vor. Vielmehr hat die Gesetzgebung versagt. Sowohl **von Eltern wie von Kinderlosen muss verlangt werden, sich im Interesse der jungen Generation einer sachlichen Diskussion** zu stellen, wenn sie beanspruchen, verantwortungsvoll zu denken und zu handeln.

Allerdings ist die **Thematik geeignet, Emotionen bei Eltern wie bei Kinderlosen** auszulösen. Das erschwert und belastet erfahrungsgemäß eine sachliche Diskussion. Eine völlig emotionsfreie Behandlung eines Themas scheint aber schwer möglich, wenn soziale Ungerechtigkeiten bestehen. Das darf aber von einer offenen Diskussion nicht abhalten.

Im Folgenden soll den Hintergründen und Ursachen nachgespürt werden, die zur Abwertung von Erziehungsleistung und Familie geführt haben, wie sie beim Vergleich der beiden Lebensverläufe deutlich wird. Danach wird auf weitere Folgen dieser Entwicklung eingegangen. Schließlich werden Wege vorgeschlagen, wie die unbefriedigende Situation wieder korrigiert werden kann.

5. Die Hintergründe für die Abwertung der Familie

In Deutschland besteht heute eine durchschnittliche Lebenserwartung von fast 80 Jahren. Das Arbeitsleben umfasst aber im Schnitt nur 40 Jahre. Das bedeutet - wieder durchschnittlich gesehen - dass jeder **in 40 Jahren soviel erarbeiten muss, wie er in 80 Jahren verbraucht**. Dabei liegt der Aufwand für Betreuungs- und Sachkosten eines Kindes etwa in der gleichen Größenordnung wie der für eine Rentnerin oder einen Rentner.

Auf diesem Hintergrund ist leicht nachvollziehbar, dass gewaltige soziale und volkswirtschaftliche Verwerfungen entstehen müssen, wenn bei Eingriffen ins Sozialsystem durch den Gesetzgeber die Grundsätze der Leistungsgerechtigkeit und der Nachhaltigkeit nicht beachtet werden.

Tatsächlich lassen sich die immer größer werdenden sozialen Probleme wie Rentenmisere und Familienarmut, aber auch ein Großteil der heutigen Arbeitslosigkeit, darauf zurückführen, dass diese **einfachen Grundsätze** in der deutschen Sozialpolitik seit Jahrzehnten und **bis heute in grober Weise missachtet** wurden. Das gilt auch für die bis heute vertretenen "Reformkonzepte" aller Bundestagsparteien. Diese sind bei der Lösung der Problematik offensichtlich überfordert, weil sie sich zunächst mit ihren jahrzehntelangen Fehlern auseinandersetzen und sich dabei von bequemen und lieb gewordenen Denkmustern verabschieden müssten und weil sie überhaupt verlernt haben, sachorientiert statt nahezu ausschließlich wahltaktisch zu denken (siehe 2. Zitat auf S. 15).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen die **Fehler in unserem System der Jugend- und Alterssicherung sowie deren Folgen aufzeigen**. Dabei wird auch auf die Arbeitslosigkeit eingegangen. Schließlich soll in groben Umrissen als Ausweg ein System der Jugend- und Alterssicherung vorgestellt werden, das die Gebote der Leistungsgerechtigkeit und der Nachhaltigkeit beachtet und somit Grundlage für ein dauerhaft leistungsfähiges und gerechtes soziales Sicherungssystem sein kann.

Auf die verschiedenen Schritte von der Sozialgesetzgebung Bismarcks über die Entwicklung im Kaiserreich, in der Weimarer Republik und bis zum Ende des zweiten Weltkrieges wird hier nicht näher eingegangen. Auf jeden Fall war nach dem 2. Weltkrieg klar, dass die soziale Sicherung neu geregelt werden musste.

6. Wege einer leistungsgerechten und nachhaltigen Jugend- und Alterssicherung

Grundsätzlich gibt es nur zwei Wege einer sachorientierten sozialen Sicherung. Durch eine Kombination beider Möglichkeiten sind allerdings auch Zwischenlösungen denkbar.

1. Möglichkeit:

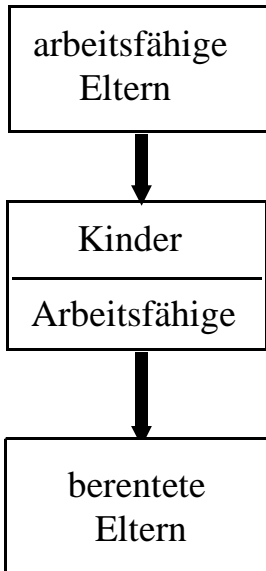
Die von alters her üblichen Formen der privaten sozialen Sicherung (vergl. Abb. 1) dienen als Vorbild für ein Versicherungssystem. Sie werden lediglich auf größere Gemeinschaften übertragen, um die Risiken des Einzelnen bzw. der einzelnen Familien auszugleichen. Das bedeutet eine **Gesetzliche umlagefinanzierte Jugend- und Alterssicherung (Generationenvertrag) zwischen Eltern und Kindern einerseits und eine Gesetzliche Altersversicherung auf Kapitalbasis für Kinderlose andererseits: Abb. 2**

2. Möglichkeit:

Die **Kinderlosen werden ins Umlageverfahren für die Altersversorgung voll einbezogen**. Dafür haben sie sich auch in vollem Umfang an den Kinderkosten zu beteiligen. Diese 2. Möglichkeit war das Konzept Wilfrid Schreibers, das 1955 als „**Schreiber-Plan**“ (Abb.3) dem damaligen Bundeskanzler Konrad Adenauer vorgelegt wurde. Neben der dynamischen Altersrente sollte eine „dynamische Kindheits- und Jugendrente“ eingeführt werden.

Modell getrennter sozialer Sicherungssysteme

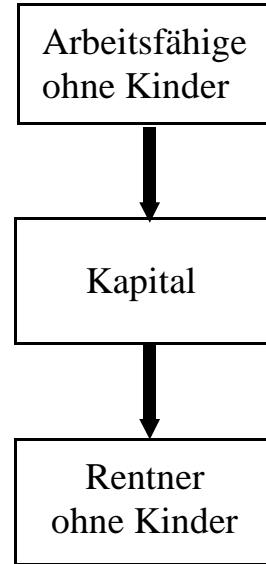
Gesetzlicher Generationenvertrag



Eltern sorgen für ihre Kinder.
Kinderlose sparen.

Die arbeitsfähig gewordenen Kinder sorgen für alle Eltern.
Kinderlose zehren von ihrem Kapital.

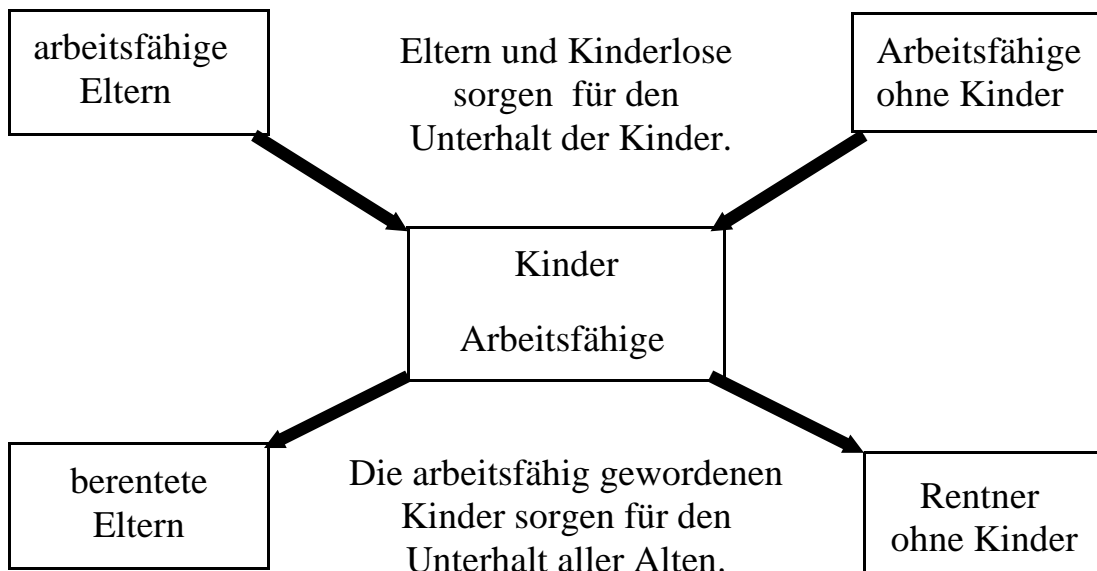
Gesetzliche Kapitalversicherung



Eltern und Kinderlose haben als Arbeitsfähige und im Alter bei vergleichbarer Lebensarbeitsleistung *ähnlichen* Lebensstandard **Abb. 2**

Gesellschaftlicher Generationenvertrag

(„Schreiber-Plan“ – nicht verwirklicht !)



Eltern und Kinderlose sorgen für den Unterhalt der Kinder.

Die arbeitsfähig gewordenen Kinder sorgen für den Unterhalt aller Alten.

Eltern und Kinderlose haben als Arbeitsfähige und im Alter bei vergleichbarer Lebensarbeitsleistung *ähnlichen* Lebensstandard **Abb. 3**

Definition und Wertung des gesellschaftlichen Generationenvertrages durch Wilfrid Schreiber (1955):

(aus Wilfrid Schreiber „Existenzsicherheit in der ...“ (siehe unter Literatur)

„Aus der Gesamtheit der Arbeitseinkommen wird sowohl dem Kinde und Jugendlichen (vor Erreichung des 20. Lebensjahrs) wie dem Alten (nach Vollendung des 65. Lebensjahrs) ein maßgerechter Anteil zugesichert.“ (S. 23)

„In der vorindustriellen Gesellschaft ließ sich ein solcher `Solidarvertrag` ohne Mühe im kleinsten Sozialgebilde, in der Familie, verwirklichen. Die Eltern zogen die Kinder groß und erwarben dadurch den selbstverständlichen Anspruch, in ihrem Alter von den Kindern unterhalten zu werden.“ (S. 31)

Die Seitenangaben beziehen sich auf die Originalschrift.

Damit sah auch Schreiber den familiären Generationenvertrag (Abb. 1) als Vorbild, allerdings unter Einbeziehung der Kinderlosen. Hier besteht eine Analogie zu früheren Großfamilien, in die oft auch kinderlose und meist ledige Verwandte einbezogen waren. Sie sorgten oft mit für die Kinder und wurden im Alter von diesen wieder mitversorgt.

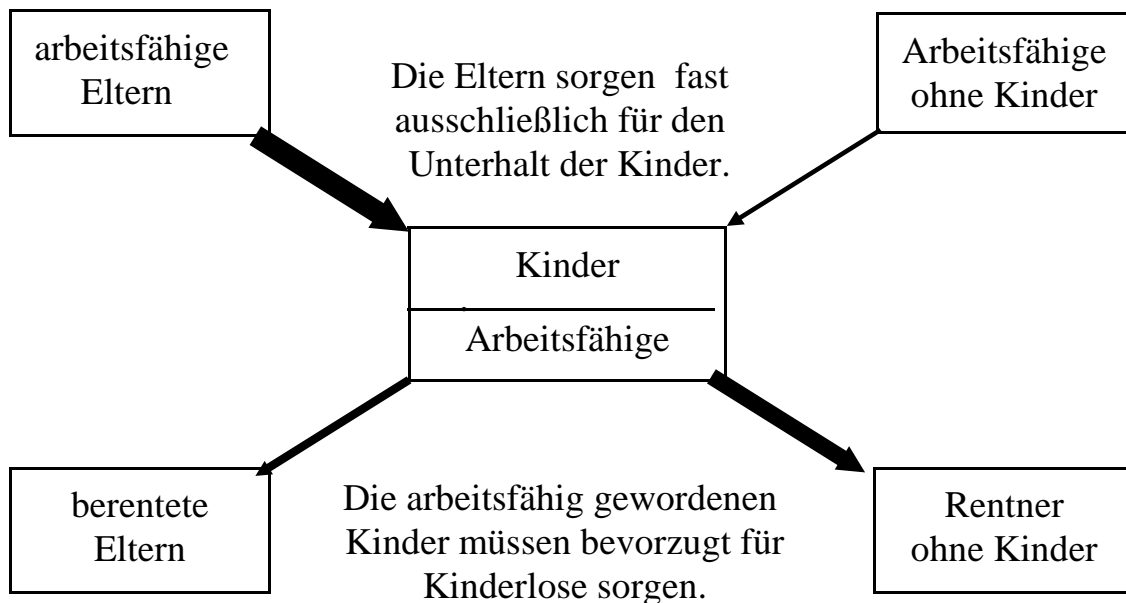
7. Die Enteignung der Eltern

Der **Plan Schreibers vom Generationenvertrag (Abb. 3) wurde nicht verwirklicht**. Obwohl fälschlicherweise der Begriff „Generationenvertrag“ weiter verwendet wurde, wurde lediglich die dynamische Altersrente eingeführt. Der Preis dafür, nämlich **die dynamische Kindheits- und Jugendrente, blieb auf der Strecke**. Auch der Weg getrennter Versicherungssysteme (Abb.2) wurde nicht gegangen.

Die durch Adenauer aus dem „Schreiber-Plan“ übernommene dynamische Altersrente wurde sogar weiter ausgebaut, als es Schreiber empfohlen hatte. Das wurde durch Streichung der von Schreiber vorgesehenen „dynamischen Kindheits- und Jugendrente“ finanziert. Damit wurde der familiäre Generationenvertrag aufgehoben und durch ein gigantisches **Umverteilungssystem zu Lasten von Eltern und Kindern** ersetzt (Abb. 4). Dabei blieben die Kinderkosten fast ausschließlich weiter bei den Eltern. Der wirtschaftliche Nutzen der Kinder kommt aber jetzt bevorzugt Personen ohne Kinder zugute, da der **Rentenanspruch an Erwerbstätigkeit gebunden wurde und nicht etwa an die Kindererziehung**, wie es in einem echten Generationenvertrag selbstverständlich ist. Beim geltenden Umlageverfahren, bei dem die Kinder die Renten der Elterngeneration bezahlen, kann die Bindung des Rentenanspruchs an den Lohn grundsätzlich nicht leistungsgerecht sein, da nur die Eltern ihren Lohn für die Versorgung und Erziehung von Kindern einsetzen.

Verschleiert wurde dieses familienfeindliche Manöver durch den „Trick“, dass die Sozialbeiträge für die Renten der vorangegangenen Generation zur Grundlage des eigenen Rentenanspruchs erklärt wurden, obwohl sie nichts zur Alterssicherung der eigenen Generation beitragen. Die laufenden Sozialabgaben werden ja sofort von den Alten verbraucht. Die **Kindererziehung als der im Umlageverfahren tatsächliche Beitrag zur Alterssicherung** der eigenen Generation wurde **dagegen ignoriert**.

Heute bestehende Rentengesetzgebung (verfälschter Generationenvertrag)



Eltern haben als Arbeitsfähige und im Alter bei vergleichbarer Lebensarbeitsleistung *niedrigeren* Lebensstandard als Kinderlose. **Abb. 4**

Die unterschiedliche Dicke der Pfeile in Abb. 4 soll das unterschiedliche Ausmaß geldwerter Leistungen für Kinder und Rentner veranschaulichen.

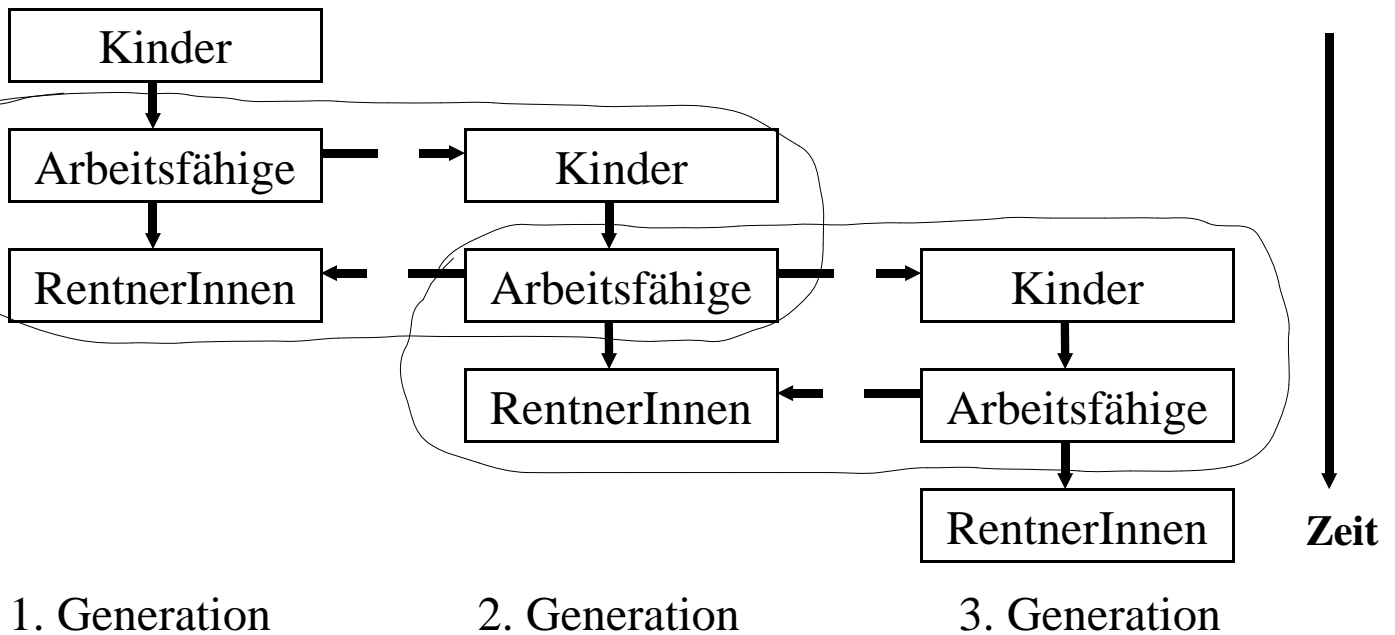
Der Sozialrichter Jürgen Borchert veranschaulicht die Beziehung zwischen Enteignung der Eltern durch das Rentenrecht und dem so genannten Familienlastenausgleich (frei zitiert):

Erst wird der Familie die Sau vom Hof getrieben. Anschließend werden – nach Antragstellung – zwei Schnitzel als „Familienförderung“ zurückgeliefert.

Freilich ist zu fragen, wie ein solches bei näherer Betrachtung ungerechtes und auf Dauer nicht lebensfähiges System überhaupt verwirklicht werden konnte. Als Erklärung ist da in erster Linie das **kurzfristige Denken der politischen Entscheidungsträger** zu nennen, das sich vor allem an wahltaktischen Überlegungen orientiert. So erschien bei der Rentenreform 1957 die dynamische Altersrente wegen des hohen Anteils älterer Wählerinnen und Wähler wahltaktisch ergiebig. Da Kinder nicht wählen können und Eltern im Gegensatz zu den Arbeitnehmern kaum organisiert sind, glaubte Adenauer auf die dynamische Kindheits- und Jugendrente als Preis für die dynamische Altersrente verzichten zu können. So führte der sprunghafte Anstieg der Renten auch tatsächlich zu einem hohen Wahlsieg Adenauers bei der Bundestagswahl 1957. - Nach diesem Muster haben sich seitdem alle Bundesregierungen verhalten. Dass damit die wirtschaftlichen und im Gefolge auch die ideellen Grundlagen der Familie und der Kindererziehung immer weiter ausgehöhlt wurden, wird bis heute von den Politikern aller im Bundestag vertretenen Parteien verdrängt.

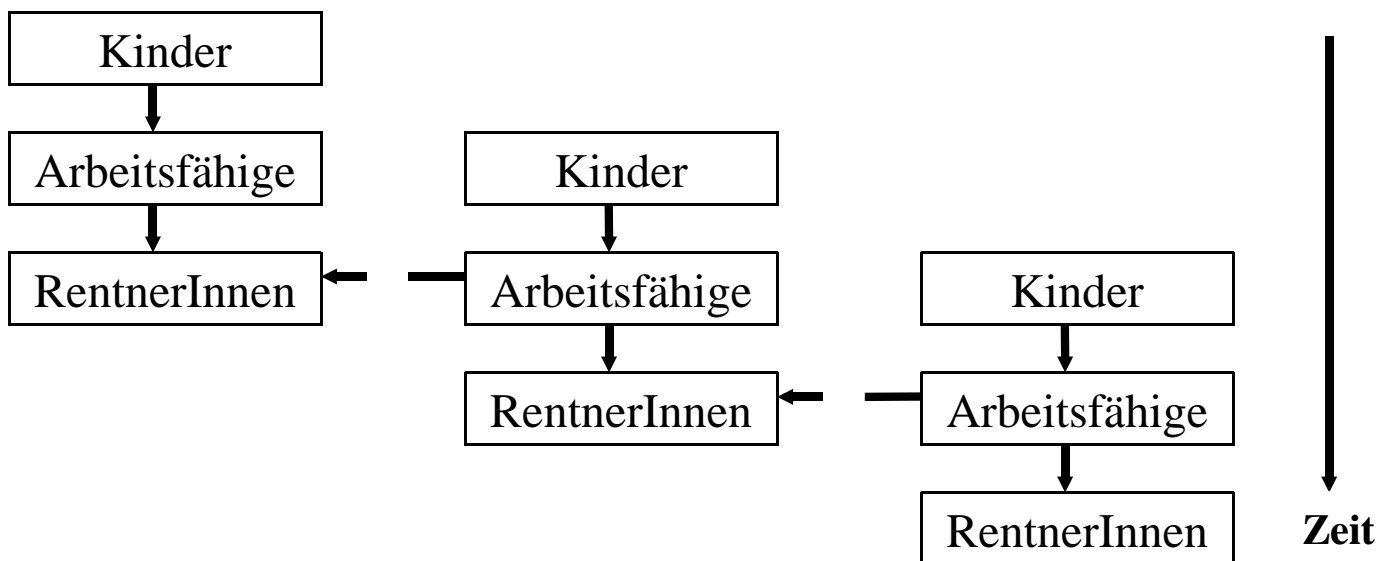
Die Abbildungen 5 und 6 veranschaulichen den echten und den verfälschten Generationenvertrag nochmals in anderer Darstellung. Entscheidend ist, dass in Abb. 6 die Kinder in dem „Vertrag“ nur noch als Zahlende in Erscheinung treten, selbst aber nicht in die gesellschaftliche Solidarität eingebunden werden.

Der echte Generationenvertrag (— → : Geldströme)



1. Generation 2. Generation 3. Generation
 Der „Vertrag“ bezieht sich immer auf zwei aufeinander folgende Generationen.
 (jeweils eingekreiste Beziehungen) Abb. 5

Der verfälschte Generationenvertrag (— →: Geldströme)



Kinder werden nur noch als künftige Leistungserbringer, aber nicht mehr als Leistungsempfänger betrachtet, wie das in einem seriösen Vertrag der Fall ist.

Abb. 6

8. Zitate zum Thema

Äußerungen von Verfassungsjuristen finden sich auf S. 2.

„Wenn die Kinderlosen und die Kinderarmen ihr Dasein, insbesondere ihre Versorgung im Alter, auf anderer Leute Kinder aufbauen, dann bilden Familienlastenausgleich und Altersversorgung eine Einheit; eine sinnvolle Regelung ist nur möglich, wenn man beides zusammen anfasst.“

Oswald von Nell-Breuning, 1957 ; Sozialwissenschaftler (aus „Soziale Sicherheit?“ S. 35)

„ In der Tat hat der Gesetzgeber bei der 1957 in Kraft getretenen Rentenreform diesen Zusammenhang zwischen Familienlastenausgleich und Altersversorgung völlig übersehen und außer acht gelassen, wie er überhaupt die Sachproblematik einer sozialen Rentenversicherung verkannt hat.“

Oswald von Nell-Breuning 1978 (aus „Soziale Sicherheit?“ S. 76)

„Diejenigen, die Beiträge zahlen, empfangen ja nicht ihre Beiträge zurück, wenn sie alt geworden sind. Durch die Beiträge haben sie nicht die Rente verdient, sondern durch sie haben sie erstattet, was die Generation zuvor ihnen gegeben hat. Damit sind sie quitt. Die Rente, die sie selbst beziehen wollen, die verdienen sie sich durch die Aufzucht des Nachwuchses. Wer dazu nichts beiträgt, ist in einem ungeheuren Manko.“

Oswald von Nell-Breuning 1980 (auf dem Seniorenkongress der CDU)

„Im Bewusstsein der Öffentlichkeit wird die vom Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen festgestellte grundgesetzwidrige Ausbeutung von Menschen mit Kindern zugunsten der Kinderlosen von drittrangigen Thesen verdrängt, vor allem durch die ständig wiederholte unbelegte These, dass die Geburtenrate im internationalen Vergleich um so höher sei, je höher die Frauenerwerbsquote ist.“

Herwig Birg, bis 2004 Direktor des Inst. für Bevölkerungsforschung und Sozialp., Univ. Bielefeld (Aus „Grundkurs Demographie“, 5. Lektion, FAZ.NET 2005)

„Der Unterhalt der alten Generation ist zu fast 100% kollektiviert, derjenige der nachwachsenden Generation dagegen nur zu etwa 25%. Dieses Ungleichgewicht schlägt sich auch in der demographischen Entwicklung nieder, und diese verschärft ihrerseits die Finanzierungsprobleme des Sozialsektors.“ ...

„Unsere Gesellschaft polarisiert sich in Familien (mit überwiegend zwei und mehr Kindern) und kinderlosen Lebensformen – eine neue gravierende Form sozialer Ungerechtigkeit tut sich auf.“

Franz-Xaver Kaufmann, bis 1997 Prof. für Sozialpolitik und Soziologie
„Herausforderungen des Sozialstaats“, S. 78, 80

„Diese strukturelle Rücksichtslosigkeit in unserer Gesellschaft begründet soziale Problemlagen von Familien, die nicht nur aus Gerechtigkeitsgründen, sondern auch mit Rücksicht auf ihre nachteiligen Folgen für die Humanvermögensbildung eine Herausforderung für die Politik darstellen.“

5. Familienbericht für die Bundesregierung (1994). S. 20

Aussagen von unabhängigen Fachleuten, die unser Sozialrecht verteidigen, konnte ich nicht finden. „Fachleute“, die es verteidigen, stehen meist im Dienst politischer Parteien oder von

Interessengruppen, die davon profitieren. Sie legen dann in der Regel zumindest eines der folgenden Denkmuster zugrunde, um lästigen Argumenten auszuweichen.

9. Denkmuster, die ein leistungsgerechtes Sozialsystem verhindern

Das pseudokonservative Denkmuster

„Kindererziehung ist eine ideelle Angelegenheit, die mit Geld wenig zu tun hat.“

Diese Einstellung entspricht nicht der Denkweise früherer Generationen, wie die Geschichte von Chr. v. Schmid (S. 5) zeigt. Sie ist nur vorgeblich konservativ. Aber diese Denkweise schaffte die psychologischen Voraussetzungen dafür, dass die konservative Regierung unter Adenauer den Eltern die wirtschaftliche Anerkennung für die Erziehungsleistung entziehen und damit die Existenzfähigkeit der Familie untergraben konnte.

Das pseudochristliche Denkmuster

Ein katholischer Journalist formulierte das so:

„Für Christen sind Kinder ein Geschenk Gottes, um ihrer selbst willen aus Liebe zum Leben gerufen. Jede Verzweckung des Kindes, ... , steht in krassem Widerspruch dazu.“

Diese Reduzierung des Kindes auf einen nur ideellen Wert ist aber nicht christlich. So schließt das 4. Gebot („Du sollst Vater und Mutter ehren!“) die wirtschaftliche Sorge für die alten Eltern sicher ein.

Der katholische Sozialwissenschaftler und Jesuitenpater Oswald von Nell-Breuning hat immer wieder auf die wirtschaftliche Bedeutung der Kindererziehung hingewiesen (vergl. Zitate auf S. 15). – Die Amtskirchen orientieren sich aber bis heute eher am pseudochristlichen Denkmuster.

Das pseudoliberalen Denkmuster

„Kinder sind Privatsache.“

Diese Denkweise ist im 19. Jahrhundert steckengeblieben, als Kinder tatsächlich noch Privatsache waren. Spätestens seit der Rentenreform 1957 sind nur noch die Kinderkosten Privatsache. Der wirtschaftliche Kindernutzen ist vergesellschaftet. Das ist keinesfalls liberal.

Das Arbeitnehmer-Denkmuster

„Nur Erwerbsarbeit schafft Lebensniveau und Sicherheit im Alter.“

Diese besonders von den Gewerkschaften vertretene Argumentation übersieht, dass beim Umlageverfahren die **eigenen** Renten ausschließlich durch Kindererziehung ermöglicht werden und nicht etwa durch die eigenen Sozialabgaben. Hier wird - wenn auch unbewusst - die erfolgte Abwertung der Erziehungsleistung zur Grundlage des Denkens.

Das Arbeitgeber-Denkmuster

„Kindererziehung ist ein Störfaktor in der Erwerbsbiographie und sollte in öffentliche Einrichtungen verlagert werden.“

Hier wird Wirtschaft und Profitstreben in den Vordergrund gestellt. Nach dem Wohl von Kindern und Eltern wird nicht gefragt. Die Menschen sollen der Wirtschaft dienen. Wirtschaft macht aber nur Sinn, wenn sie den Menschen dient.

Das pseudoemanzipatorische Denkmuster

„Selbstverwirklichung ist nur durch Erwerbsarbeit möglich.“

Diese Vorstellung wurde durch die sozialrechtliche Abwertung der Erziehungsleistung scheinbar bestätigt. Die damit verbundene Diskriminierung aller Frauen (und Männer), die ihre Haupt- oder Teilaufgabe in der Erziehung eigener Kinder sehen, wird ignoriert.

Die angeführten Denkmuster überlagern sich teilweise und sind zum Teil auch gegensätzlich. Allen gemeinsam ist aber, dass sie den wirtschaftlichen Wert der Erziehungsleistung gering achten oder sogar ignorieren. Sie haben daher alle zur Abwertung und zunehmenden Zerstörung der Familien beigetragen.

Zwar gibt es in der Bevölkerung immer noch weit verbreitete und tief verwurzelte Auffassungen, die den Wert der Kindererziehung achten. Sie werden aber heute in den Medien, der Wirtschaft, den Gewerkschaften, ja sogar in den Kirchen, unterdrückt, so dass sie auf politischer Ebene kaum mehr zur Geltung kommen.

Ideologie (laut Brockhaus): bestimmte Vorstellungs- und Wertungswelt, bes. die einer Gesellschaftsschicht oder Interessenlage zugeordneten Denkweisen

Ideologie (nach Wilhelm Stählin): der Versuch, sich durch Theorien die Wirklichkeit der Welt vom Leibe zu halten („Wissen und Weisheit“; 1973, S. 238).

Die erste Definition trifft vor allem auf die drei zuletzt genannten Denkmuster zu. Nach der zweiten Definition können alle erwähnten Denkmuster als Ideologien gelten.

10. Wer ist verantwortlich für die Abwertung der Erziehungsleistung ?

Die oben erwähnten sechs Denkmuster oder Ideologien haben zur Abwertung der Familienleistung beigetragen und verhindern bis heute ein ernsthaftes Nachdenken über die Ursachen.

Wer heute die herkömmliche Familie als Lebensform ohnehin für überlebt hält, wird kaum die Frage nach den Ursachen von deren Abwertung stellen. Er wird darin nur eine zeitgerechte Entwicklung sehen.

Wer sich aber verbal zur Familie bekennt, neigt heute dazu, die Schuld für die Entwicklung „familienfeindlichen Ideologien“ zuzuschieben, die für den „Verfall von Wertvorstellungen“ verantwortlich seien. Dabei wird aber übersehen, dass Wertvorstellungen meist erst dann eine Breitenwirkung entfalten, wenn sie durch Bewertungen in der Wirklichkeit gestützt werden.

Als in Deutschland die entscheidende sozialrechtliche Abwertung der Erziehungsaufgabe durch die Rentenreform 1957 erfolgte, waren die Wertvorstellungen in Sachen Familie noch intakt. Die Erziehungsleistung stand überwiegend hoch im Kurs, ja wurde z. T. sogar überhöht. Deutschland wurde ironischerweise in den Medien zum „Mutti-Staat“ erklärt.

Eine Veränderung erfolgte erst zehn Jahre später im Zusammenhang mit der 1968-er Bewegung, als langsam aber sicher die sozialrechtliche Schlechterstellung der Familien deutlicher und Familie mehr und mehr zum Kennzeichen von Armut wurde (siehe unten).

Es liegt daher sehr nahe, dass die geänderten Wertvorstellungen vor allem eine Folge der vorangegangenen sozialrechtlichen Abwertung waren und nicht etwa umgekehrt. Diese Bewertungen erfolgten aber durch die CDU-geführte, also angeblich konservative Adenauer-Regierung. Damit liegt hier die Hauptverantwortung für die Abwertung der Familie. Die CDU hat sich dieser Problematik nie ernsthaft gestellt. Sie müsste ja erst mal ihre Vergangenheit aufarbeiten. Stattdessen kann in der seit 2005 betriebenen einseitigen Krippenförderung eine konsequente Fortsetzung der von Adenauer eingeleiteten Politik gesehen werden. Die Enteignung der Eltern erscheint nur noch kompensierbar, wenn den Eltern die Betreuungs- und Erziehungsarbeit durch öffentliche Einrichtungen abgenommen wird.

Obwohl sich die CDU mit Worten immer zum Wert der Familie bekannt hat, hat sie ihr doch wesentlich mehr geschadet als jede andere Partei, die in der Bundesrepublik politische Verantwortung getragen hat.

Aus dem CDU-Bundestagswahlprogramm 1990:

„Wir wollen, dass die Arbeit in der Familie ebenso anerkannt wird wie die Erwerbsarbeit.“

(Quelle: Informationen zur politischen Bildung der Bundeszentrale für politische Bildung, Nr. 229)

Tatsächlich wurde durch die Rentenreform Adenauers der Erziehungsleistung die Anerkennung entzogen und der Erwerbsarbeit „als Alterslohn“ zugeschlagen. Ein krasserer Widerspruch zwischen Wort und Tat ist kaum vorstellbar. Dieser Widerspruch charakterisiert die CDU-Familienpolitik seit 1957 bis heute.

11. Die Folgen der Verfälschung des Generationenvertrages

Verarmung der Familien

Die Verfälschung des Generationenvertrages (siehe Abb. 4 und 6) hatte eine zunehmende relative, z. T. auch absolute Verarmung der Familien auf der einen Seite und einen immer weiter steigenden Luxus auf der anderen Seite zur Folge.

Die Sozialhilfequote für Paare mit drei und mehr Kindern ist 6 mal so hoch wie bei kinderlosen Ehen.

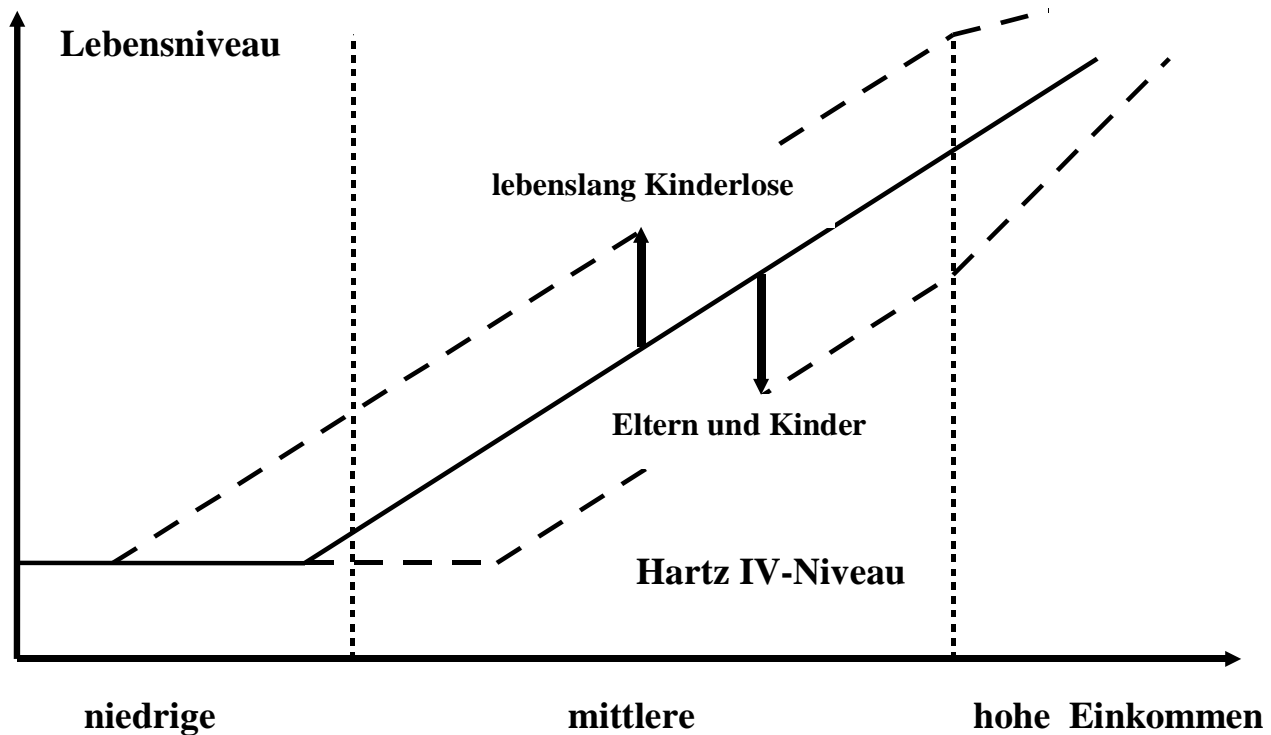
Die Sozialhilfequote allein erziehender Frauen ist fast 7 mal so hoch wie bei allein lebenden Frauen

(Angaben aus dem 1. und 2. Armutsbericht – aus den Jahren 2002 und 2005)

Der 3. Armutsbericht (2008) verschweigt entsprechende Angaben. Aus anderen Quellen ist aber zu schließen, dass sich seither nichts Wesentliches geändert hat.

Die Verarmung der Familien betrifft besonders die **mittlere Einkommensschicht**. Bei sehr hohen Einkommen fallen die Kinderkosten dagegen weniger ins Gewicht und bei sehr geringen Einkommen werden sie teilweise durch Sozialleistungen ausgeglichen. **Abb. 7** veranschaulicht, dass immer mehr Familien der „Mittelschicht“ zu Armut absinken, während immer mehr Kinderlose der gleichen Schicht zu den „Reichen“ aufsteigen. Die **Mittelschicht wird von beiden Seiten her „ausgedünnt“**.

Relative Verarmung der Familien durch unsere Sozialgesetzgebung



Die mittlere Einkommensschicht wird gespalten und ausgedünnt.
Eltern und Kinder sinken ab. Kinderlose steigen auf.

Abb. 7

Abwertung der Erziehungsleistung mit Folgeproblemen

Dieses absolut eltern- und kinderfeindliche Sozialsystem mit Abwertung der familiären Erziehungsleistung bei gleichzeitig einseitiger Aufwertung der Erwerbsarbeit wirkte sich im Verlaufe einer Generation auch massiv auf die Wertvorstellungen aus. Es ist sicher nicht erstaunlich, dass **Kindererziehung immer mehr als lästige und nicht erstrebenswerte Aufgabe empfunden** wurde, auf die **im Vergleich zur privilegierten Erwerbstätigkeit** zunehmend geringschätzig herabgesehen wird. Kindererziehung erschien immer mehr als unwichtige Nebenaufgabe oder aber als unbezahlbarer Luxus. So ist verständlich, dass Kinder immer häufiger vernachlässigt wurden oder auf sie ganz verzichtet wurde.

Zunahme von Suchtverhalten, Leistungsverweigerung, Jugendkriminalität u. a. sind auch Folgen dieser Entwicklung. Die dafür verantwortlichen Politikerinnen und Politiker schieben aber die Schuld dafür oft allein den Eltern zu (siehe S. 42).

Vierteilung der Gesellschaft

Betrachten wir die Spaltung der Gesellschaft in Eltern und Nicht-Eltern einerseits und in Junge und Alte andererseits, so ist eine Vierteilung der Gesellschaft zu beschreiben, die innerhalb der mittleren Einkommensschicht besonders stark ausgeprägt ist (Abb. 8). Junge Leute ohne Kinder und ältere Eltern haben zwar kaum Geld im Überfluss; sie kommen aber in der Regel ganz gut zurecht, da sie keine (noch keine oder keine mehr) Kinderkosten haben. Junge Eltern dagegen tragen mit der Kindererziehung die gesamte Last

der Alterssicherung ihrer Generation, können in der Regel weniger erwerbstätig sein, haben aber mehr Ausgaben. Sie müssen also im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung verarmen. Sie sind daher heute über dreimal so häufig auf Hartz IV angewiesen als der Rest der Bevölkerung. Ältere Leute ohne Kinder konnten ein ganzes Leben erwerbstätig sein; sie hatten weniger Ausgaben, konnten viel Geld sparen und steuerbegünstigt und Zins bringend anlegen. Sie können im Alter oft von ihrem Vermögen zehren und erhalten zusätzlich von den Kindern anderer Leute in der Regel höhere Renten als deren Eltern. So werden Ältere ohne Kinder auch bei Durchschnittseinkommen nicht selten zu Millionären.

Wirtschaftliches Lebensniveau verschiedener Bevölkerungsgruppen als Ergebnis der deutschen Sozialgesetzgebung

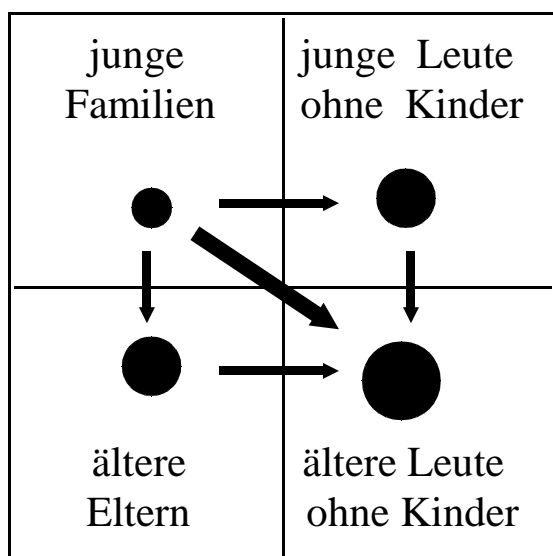


Abb. 8

Zitat:

„Das deutsche Steuer- und Sozialsystem bewirkt so eine **laufende Umverteilung von jungen und zukünftigen Generationen zur mittleren und älteren Generation**. Es führt innerhalb jeder Generation zugleich zu einer **Umverteilung von Familien durchschnittlicher und überdurchschnittlicher Größe zu Kinderarmen und Kinderlosen**.“

(Aus der Studie im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung „Starke Familie“, 2008, S. 12)

Die Pfeile deuten die Umverteilung an.
Die Durchmesser entsprechen dem Lebensniveau

Obwohl die **Sozialgesetzgebung** ursprünglich dazu gedacht war, soziale Spannungen abzubauen oder zu mildern, ist sie heute **zur wichtigsten Ursache sozialer Ungerechtigkeit geworden**. Besonders bedauerlich ist, dass das ausgerechnet zu Lasten der jungen Familien geht, die ja eigentlich durch Kindererziehung für Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, soziales und umweltgerechtes Verhalten und Gesundheit der nächsten Generation - kurzum für Zukunftsfähigkeit - sorgen sollen.

Krankenkasse und Pflegeversicherung

Die derzeitige Umverteilung zum Nachteil von Eltern und die geschilderten Auswirkungen werden noch verstärkt durch die **Gesetzliche Krankenversicherung**. Zwar werden die Krankheitskosten der Kinder gemeinsam von allen Erwerbstätigen getragen. Da aber die durchschnittlichen Krankheitskosten im Rentenalter etwa sieben mal so hoch sind wie im Kindesalter, ergibt sich ein ähnlicher Umverteilungseffekt zum Nachteil von Familien wie im Rentenrecht, wenn auch nicht ganz so ausgeprägt. Wer keine Kinder hat, kauft sich so „sehr preisgünstig“ in die Gesetzliche Krankenversicherung ein.

Entsprechendes gilt auch für die 1995 eingeführte **Gesetzliche Pflegeversicherung (GPV)**. Die Familienfeindlichkeit dieser Versicherung wurde 2001 vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungswidrig gerügt und eine Korrektur

angemahnt. Darauf wurde mit der Anhebung des Beitragssatzes für Kinderlose um 0,25 % nur symbolisch reagiert.

Die Einführung der GPV zeigt auch, wie das Versorgungssystem für die ältere Generation immer weiter ausgebaut wurde, während gleichzeitig die Mittel für Kindererziehung, Schulen und Hochschulen anteilmäßig immer weiter gekürzt wurden.

Die Architekten unseres Sozialsystems verhielten sich wie ein Hausbesitzer, der die Steine für die Aufstockung seines Hauses aus den Grundmauern heraus bricht.

Fehlentwicklung des deutschen Sozialsystems im Überblick

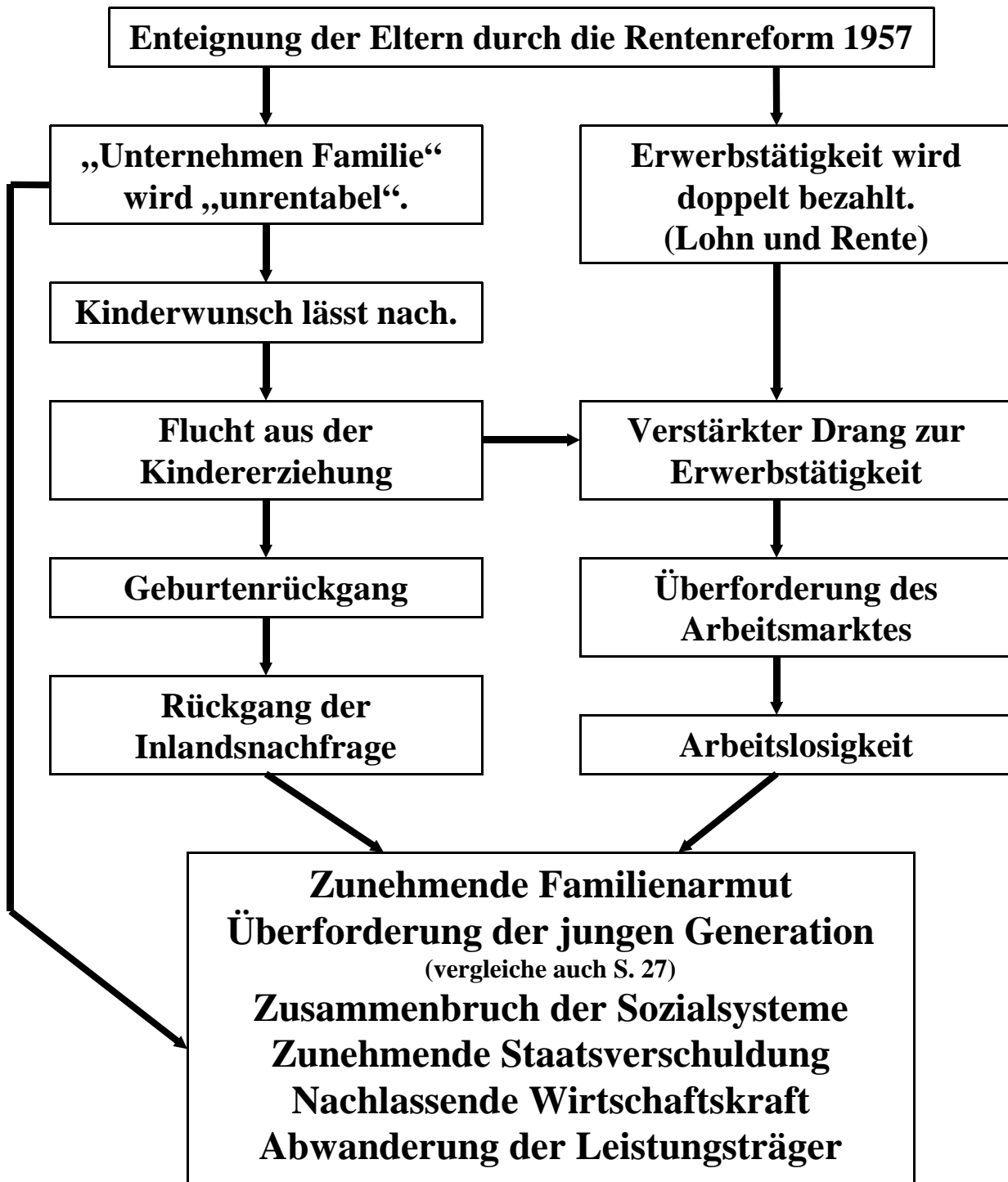


Abb. 9

12. Das Ausmaß der Umverteilung zum Nachteil der Eltern

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die einseitige Ausgestaltung des Generationenvertrages einem Handel vergleichbar ist nach dem Motto: Du bezahlst den Preis, aber die Ware bekommt ein anderer. Dass das weder gerecht ist, noch auf Dauer funktionieren kann, versteht sich von selbst. Dieses Kapitel soll beschreiben, welchen Umfang dieser „Handel“ hat. Wem Zahlen langweilig sind und die vorangegangenen Ausführungen genügen, mag diesen Abschnitt überspringen.

Lässt sich das Ausmaß der vom Gesetzgeber erzwungenen Umverteilung finanzieller Mittel zwischen Eltern und kinderlosem Bevölkerungsteil überhaupt berechnen? Was ist dabei der Bezugspunkt?

Am aussagekräftigsten ist der Vergleich mit einer Zeit, in der der Staat die Versorgung von Kindern und Alten noch der Familie überließ. Damals war eine gesetzlich veranlasste Umverteilung nicht möglich.

Vereinfacht wird die Berechnung dadurch, dass alle gesetzlich veranlassten Leistungen für Kinder und Alte im Umlageverfahren zwischen zwei Generationen erbracht werden, d. h. den von einer Elterngeneration für Kinder erbrachten Leistungen stehen die Leistungen der Generation der erwachsen gewordenen Kinder gegenüber der alt gewordenen Elterngeneration gegenüber.

Erleichtert wird die Berechnung auch dadurch, dass die durchschnittlichen Kosten eines Kindes bis zum Eintritt ins Erwerbsalter (Sach- und Betreuungskosten) etwa die gleiche Größenordnung haben wie die durchschnittlichen Kosten von der Berentung bis zum Tod.

Um eine Berechnung zu ermöglichen, werden Eltern mit einem Kind als „zur Hälfte kinderlos“ angesehen.

Eine Berechnung hat folgende Fragen zu beantworten:

- a) In welchem Umfang tragen gesetzlich veranlasste Leistungen zum Unterhalt der Kinder bei?
- b) In welchem Umfang tragen gesetzlich veranlasste Leistungen zum Unterhalt alter Menschen bei?
- c) Welcher Anteil gesetzlich veranlasster Leistungen zum Unterhalt der Kinder wird vom kinderlosen Bevölkerungsteil getragen?
- d) Welcher Anteil gesetzlich veranlasster Leistungen zum Unterhalt der Alten kommt dem kinderlosen Bevölkerungsteil zugute?
- e) Wie ist die Bilanz von Geben und Nehmen zwischen Eltern und Kinderlosen?

- a) In welchem Umfang tragen gesetzlich veranlasste Maßnahmen zum Unterhalt der Kinder bei?

Um die Manipulierbarkeit der Angaben zu familienpolitischen Leistungen aufzuzeigen, hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg einmal Berechnungen der Deutschen Bank und des Familienbundes der Katholiken (FdK) gegenübergestellt (Monitor Familienforschung, Ausgabe 4-8, Jahrgang 2006, S. 20). Die Deutsche Bank kam auf einen Betrag von 151 Mrd. €/Jahr, der FdK auf 41 Mrd. €.

Eine nähere Betrachtung im Detail zeigte, dass die Deutsche Bank z. B. auch die Steuerfreistellung des Kinderexistenzminimums (in Form eines Teilbetrags vom Kindergeld) als „Familienförderung“ wertete. Aber das ist genauso abwegig, wie eine Bewertung des Grundfreibetrags der Rentner als „Altenförderung“. Ähnliches geschah mit anderen Leistungen.

Der Hauptunterschied der Berechnungen liegt aber daran, dass die Deutsche Bank über 55 Mrd. € für Schulen und Hochschulen zur „Familienförderung“ zählte, obwohl sie zum Unterhalt der Kinder gar nichts beitragen. Da alle erwachsenen Bürger von unserem (noch) weitgehend kostenlosen Bildungssystem profitiert haben, und zwar unabhängig davon, ob sie selbst Kinder haben oder nicht, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass sich auch alle an der Finanzierung des Bildungssystems beteiligen und daraus nicht eine „Familienförderung“ konstruiert wird.

Ausgehend von den Zahlen des Statistischen Jahrbuchs 2009 lässt sich für das Jahr 2007 ein Betrag von ca. 60 Mrd. € berechnen, den gesetzlich veranlasste Leistungen zum Unterhalt der Kinder beitragen. Darin ist das Kindergeld (abzüglich des steuerlich bedingten Anteils), die Kosten für Kindergärten und Jugendhilfe und die Krankheitskosten der Kinder u. a. enthalten.

- b) In welchem Umfang tragen gesetzlich veranlasste Maßnahmen zum Unterhalt alter Menschen bei?

Aus den Zahlen des Statistischen Jahrbuchs 2009 ergibt sich für 2007 ein Betrag von etwa 360 Mrd. €, mit dem gesetzlich bedingte Leistungen zum Unterhalt alter Menschen beitragen. Darin enthalten sind alle gesetzliche Altersversicherungen und Pensionen, sowie die auf die Rentner entfallenden Krankheits- und Pflegekosten.

- c) Welcher Anteil der gesetzlich veranlassten Leistungen zum Unterhalt der Kinder wird vom kinderlosen Bevölkerungsteil getragen?

Heute bleiben bei uns etwa 25 % der Frauen und Männer lebenslang kinderlos. Etwa 30 % haben ein Kind. Damit ist der Anteil von „Kinderlosigkeit“ mit 40 % anzugeben.

Kinderlose sind in der Regel mehr erwerbstätig, haben höheres Einkommen und zahlen daher auch mehr Steuern und Sozialabgaben. Ihr Anteil dürfte bei 45-55 % der Gesamtlast liegen. Rechnen wir zunächst mit 50 %.

Damit ist davon ausgehen, dass sich Kinderlose mit etwa 30 Mrd. € am Unterhalt der Kinder beteiligen. Das ist eine „Familienförderung“ durch die Kinderlosen von 30 Mrd. €.

- d) Welcher Anteil der gesetzlich veranlassten Leistungen zum Unterhalt der Alten kommt dem kinderlosen Bevölkerungsteil zugute?

Bei der Alterssicherung kann ganz ähnlich gerechnet werden. Weil Kinderlose in der Regel mehr erwerbstätig sind, erhalten sie auch höhere Renten. Ihr Anteil dürfte ebenfalls zwischen 45 und 55% liegen. Bei den Krankheitskosten dürfte das ähnlich sein, da bei Kinderlosen seltener Kosten sparende häusliche Betreuung und Pflege erfolgen kann. Rechnen wir zunächst ebenfalls mit 50 %.

So erhalten Kinderlose ca 180 Mrd. € (die Hälfte von 360 Mrd. €) Unterhaltsleistungen jährlich, die allein von den in Familien aufgezogenen Kindern bezahlt werden. Da es sich hier letztlich um einen Transfer von den Familien zu den Kinderlosen handelt, besteht damit eine „Kinderlosenförderung“ von 180 Mrd. € jährlich

- e) Wie ist die Bilanz von Geben und Nehmen zwischen Eltern und Kinderlosen?

Damit ergibt sich für das Jahr 2007:

„Kinderlosenförderung“	ca 180 Mrd. €
„Familienförderung“	ca - 30 Mrd. €

„Kinderlosenförderung“ netto	ca. 150 Mrd. €

Wird mit 45 % Anteil der Kinderlosen bei Steuern, Sozialabgaben und Rentenanwartschaften für Kinderlose gerechnet, dann ergibt sich eine „Kinderlosenförderung“ netto von ca. 135 Mrd. €. Rechnen wir dagegen mit 55 %, ergibt sich ein Betrag von ca. 165 Mrd. €.

Damit kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich erzwungene „Kinderlosenförderung“ netto durch die Eltern zwischen 135 und 165 Mrd.€ jährlich liegt (bezogen auf 2007). Heute dürften diese Zahlen höher liegen.

13. Familie und Finanzsystem

Die Abbildungen 4, 7, 8 und 9 zeigen die Umverteilungen zu Lasten der Familien infolge unseres Sozialsystems, insbesondere des Rentenrechts, unter verschiedenen Gesichtspunkten. Diese Vorgänge werden überlagert durch Auswirkungen unseres Finanzsystems. Durch das Zusammenwirken von Finanz- und Sozialsystem kommt es zu

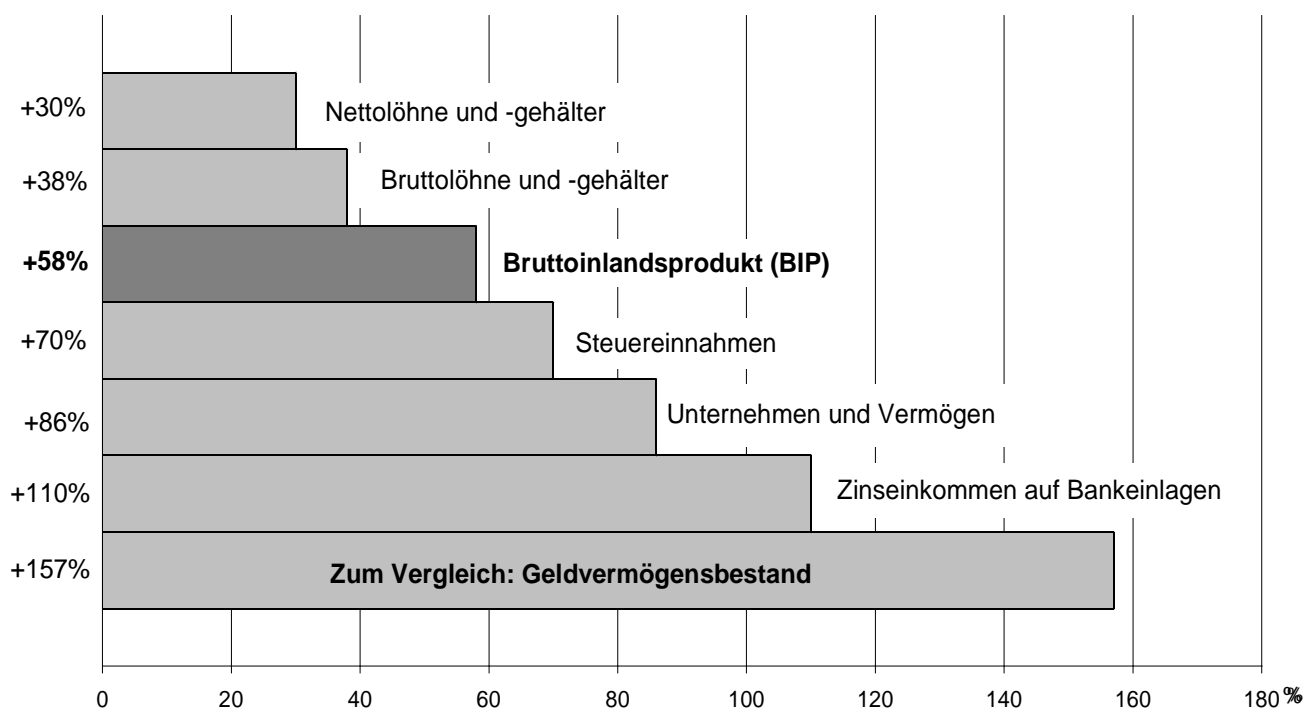
zusätzlichen Nachteilen für Eltern und Kinder. Um das Bild zu vervollständigen, ist auch hierauf einzugehen.

Im Folgenden wird versucht, zunächst die Auswirkungen des Finanzsystems ohne Berücksichtigung der familienpolitischen Aspekte zu beschreiben, um anschließend auf die besonderen Auswirkungen für die Familien einzugehen.

Die allgemeinen gesellschaftlichen Auswirkungen des Finanzsystems: Diese sind in Abb. 10 dargestellt. Von 1991 bis 2007 stiegen die Löhne und Gehälter um durchschnittlich 30%. Das entspricht etwa der Preisentwicklung, so dass sich für diejenigen, die kein weiteres Einkommen hatten, kein Wohlstandsgewinn ergab. Gleichzeitig stiegen die Zinseinkommen um etwa 110%. Da Zinsen in der Regel die Vermögen vergrößern, stiegen die Geldvermögen im gleichen Zeitraum um 157%. Vom Wirtschaftswachstum in Höhe von 58% profitierten also nur die, die neben ihren Löhnen oder Gehältern Einkünfte aus Geldvermögen hatten.

Die Zinsen, die die Reicheren einnehmen, sind vom ärmeren Teil der Bevölkerung zu bezahlen. Zum kleineren Teil geschieht das direkt über Verbraucherkredite, zum größeren Teil über von Unternehmen aufgenommene Kredite, die auf die Preise umgelegt werden und schließlich über die Staatsverschuldung, die über Steuern (z. B. die Mehrwertsteuer) finanziert wird. Es wird geschätzt, dass heute die in den Warenpreisen enthaltenen Zinsen etwa ein Drittel der Preise ausmachen.

Unterschiedliche Einkommensentwicklungen 1991 – 2007



Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Statist. Taschenbuch 2008 – Bundesbank Sonderveröffentlichung 4 und MB 0 / 08

(Zahlen entnommen aus „Tumorartige Selbstvermehrung der Geldvermögen“, Helmut Creutz, Jan. 2009, www.helmut-creutz.de)

Abb. 10

Zwar finanzieren die Vermögenden die von ihnen eingenommenen Zinsen durch ihren Verbrauch und ihre Steuern mit. Aber sie nehmen mehr Zinsen ein als sie bezahlen. Wer kein Geldvermögen hat, zahlt nur drauf. Wer über wenig oder mäßig Kapital verfügt, nimmt zwar Zinsen ein, muss aber über die Preise mehr Zinsen zahlen. Nur wer mehr als ein Drittel seiner Lebenshaltung von seinen Zinsen bestreiten kann, gewinnt durch das Finanzsystem. Das gilt nur für eine kleine Oberschicht.

Im Ergebnis führt unser Finanzsystem zu einer fortschreitenden Verarmung auf der einen und einer entsprechenden Bereicherung auf der anderen Seite. Der zunehmende Gegensatz zwischen Arm und Reich ergibt sich so schon ohne die familienpolitischen Gesichtspunkte. Dieser Mangel stellt damit ein ebenfalls sehr wichtiges und eigenständiges gesellschaftliches Problem dar. Korrekturen sind auch hier überfällig. Nicht zuletzt die Finanz- und folgende Wirtschaftskrise 2008/ 2009 hatte hier eine wesentliche Ursache. Die anschließenden Lösungsversuche durch schuldenfinanzierte Konjunkturprogramme stellen keinen befriedigenden Lösungsweg dar, da sie vor allem die nachfolgende Generation belasten. Diese Schuldenproblematik kommt zu unserem engeren Thema „Generationenvertrag im Sozialsystem“ hinzu.

Folgen der Kombination von Finanz- und Sozialsystem für die Familie: Nun ergibt sich die Frage nach dem Zusammenwirken von Finanz- und Sozialsystem und dessen Auswirkungen auf die Familie.

Es ist leicht nachvollziehbar, dass kinderlose Ehepaare und Alleinstehende vor allem in der Mittelschicht aufgrund unseres Sozialsystems viel leichter Vermögen mit folgenden Zinseinnahmen bilden können als Paare mit Kindern und Alleinerziehende. Die Förderung des Gegensatzes Arm - Reich durch unser Finanzsystem gilt damit nicht nur im Verhältnis zwischen hohen und niedrigen Einkommen (vertikale Umverteilung), sondern auch im Verhältnis zwischen Eltern und Nicht-Eltern der gleichen Einkommensschicht (horizontale Umverteilung). Diese Wirkungen überlagern sich (vergl. Abb. 11).

Soziale Schichtung unserer Gesellschaft

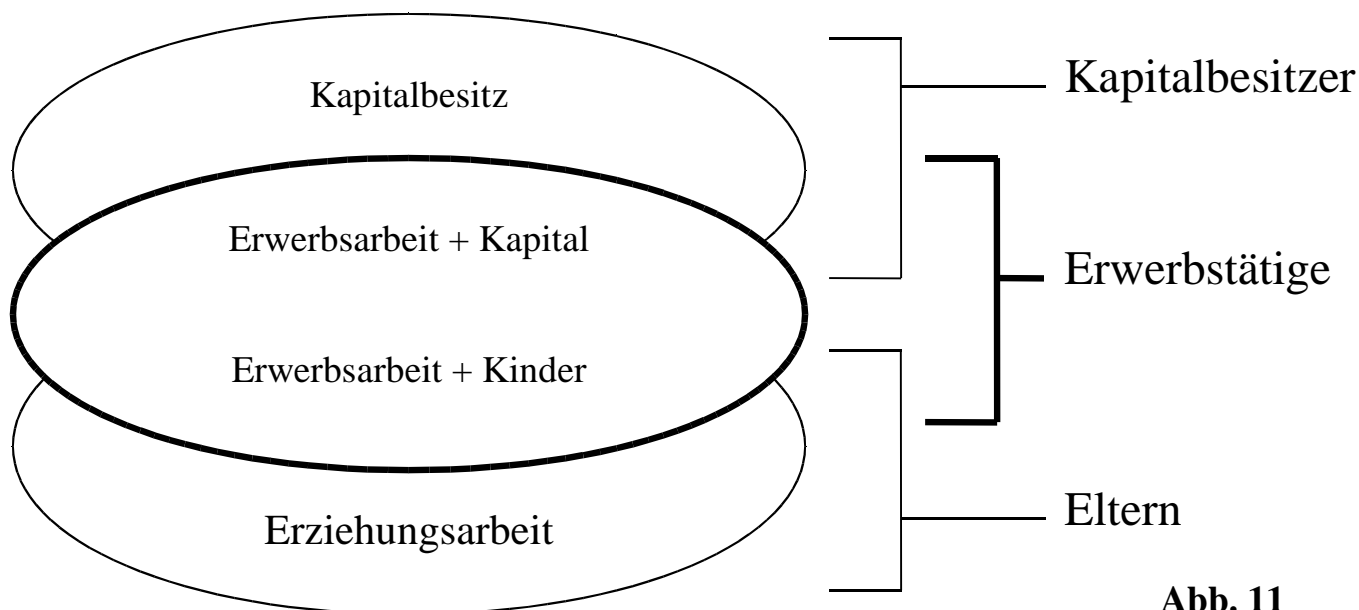


Abb. 11

Abb. 11 gibt die Armut-Wohlstands-Hierarchie unserer Gesellschaft wieder. Die unterste Schicht bilden erziehende Eltern, die nicht erwerbstätig sind. Sie arbeiten, erhalten aber keinen Lohn (z. B. viele Mütter, zunehmend auch Väter mehrerer Kinder, Alleinerziehende mit kleinen Kindern). Dann folgen Eltern, die auch erwerbstätig sind. Die nächste Schicht sind „Nur-Erwerbstätige“, die oft auch Kapitaleinkommen haben. Die oberste Schicht sind Nicht-Arbeitende, die von ihrem Kapital leben.

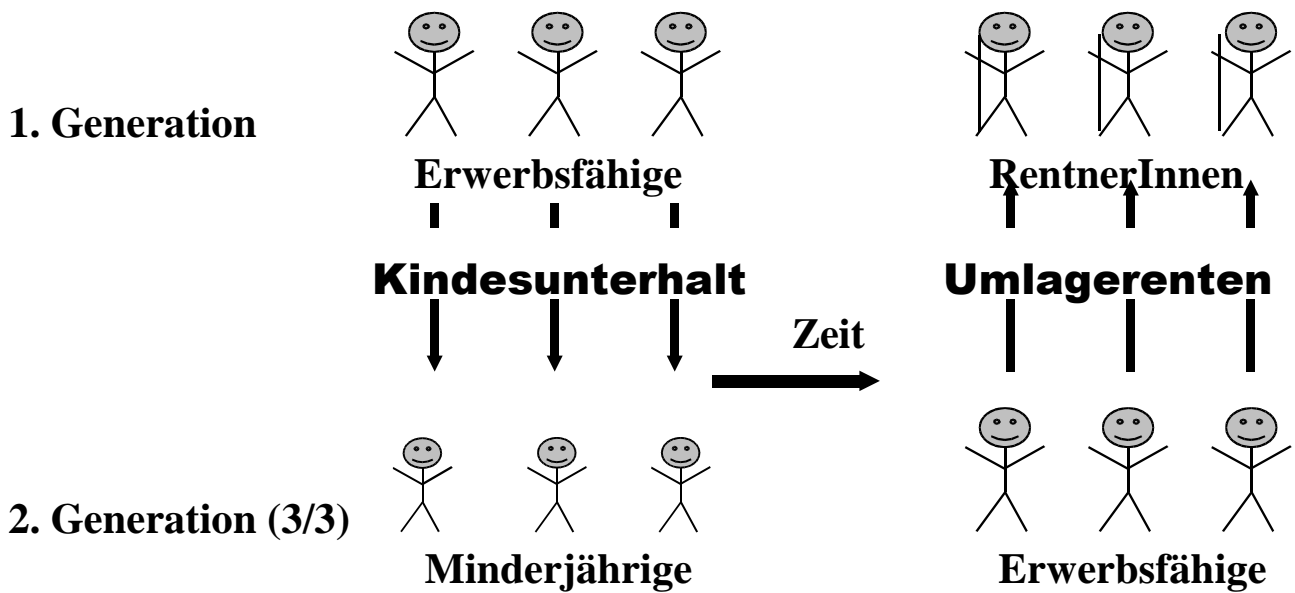
In der Konsequenz heißt das, dass Eltern nicht nur ohne angemessene Gegenleistung dafür sorgen müssen, dass auch Kinderlose Umlagerenten erhalten können. Sie müssen zusätzlich noch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei Kinderlosigkeit die Vermögensbildung über höhere Zinseinkünfte erleichtert wird. Diese Zinseinkünfte müssen wieder über die höheren Verbrauchskosten der Familien mitfinanziert werden. Die große Mehrheit der Eltern, die ja nicht zu den Reichen gehört, wird demnach nicht nur durch das Sozialsystem und das Finanzsystem benachteiligt, sondern zusätzlich noch durch die ungünstigen Auswirkungen der Kombination beider Systeme. – Dabei wirken sich alle drei Einflüsse am stärksten in der Mittelschicht aus, weil die Kinderkosten weder durch hohe Einkünfte relativiert, noch durch Sozialleistungen gemindert werden (vergl. auch Abb. 7).

Die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 wirkte sich in Deutschland wegen der hohen Exportabhängigkeit stärker aus als in anderen Ländern. Der Hintergrund dafür ist, dass der massive Geburtenrückgang in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern schon wesentlich länger besteht (nämlich seit etwa 1970), was sich inzwischen sehr ungünstig auf die Inlandsnachfrage auswirken musste. Zwar war die Wertschöpfung in Deutschland weiter hoch. Aber das bevorzugt in die Taschen der Kinderlosen fließende Geld wurde zunehmend im Ausland angelegt oder ausgegeben und ging damit der Inlandsnachfrage verloren. Geld in Deutschland zu investieren, wird sich angesichts des Geburtenrückgangs immer weniger lohnen, so dass die deutsche Wirtschaft in Zukunft unter den Folgewirkungen unseres Sozialsystems noch stärker zu leiden haben wird als heute.

14. Enteignung der Jugend

Das bestehende Sozialrecht hat aber nicht nur zu einer Spaltung der Gesellschaft in Eltern und Nicht-Eltern geführt. Aus den **Abbildungen 4 und 8** war bereits ersichtlich, dass sich als Folge unseres Sozialsystems auch die **Situation der nachfolgenden Generation tief greifend verändert** hat. Die Erwerbstätigen müssen jetzt nicht nur für ihre alten Eltern sorgen (wie es einem echten Generationenvertrag entspricht), sondern zusätzlich und sogar bevorzugt die meist höheren Renten der zunehmenden Zahl kinderloser Rentnerinnen und Rentner bezahlen, obwohl sie ihnen nur wenig zu verdanken haben. Diese **Fremdlast im Generationenvertrag** frisst schon heute über ein Drittel der Rentenversicherungs-Beiträge auf. Sie könnten bei etwa 11-12 % liegen (statt bei etwa 20 %), wenn die gesparten Kinderkosten vom kinderlosen Bevölkerungsteil zu dessen eigener Alterssicherung verwendet würden, wie es vor dem Eingriff des Gesetzgebers die Regel war (vergl. Abb. 1). So sind auch die weit überhöhten Sozialabgaben und die damit bestehende Überforderung der Erwerbstätigen in erster Linie eine Folge des bestehenden Rentenrechts. Entsprechendes gilt für die Auswirkungen der hohen Lohnnebenkosten auf den Arbeitsmarkt. **Aus dem familiären Generationenvertrag wurde ein Generationenbetrug** auf gesellschaftlicher Ebene, und zwar jeweils zum Nachteil der nachfolgenden, also der jungen Generation. Das soll der **Vergleich der Abbildungen 12 und 13** nochmals verdeutlichen.

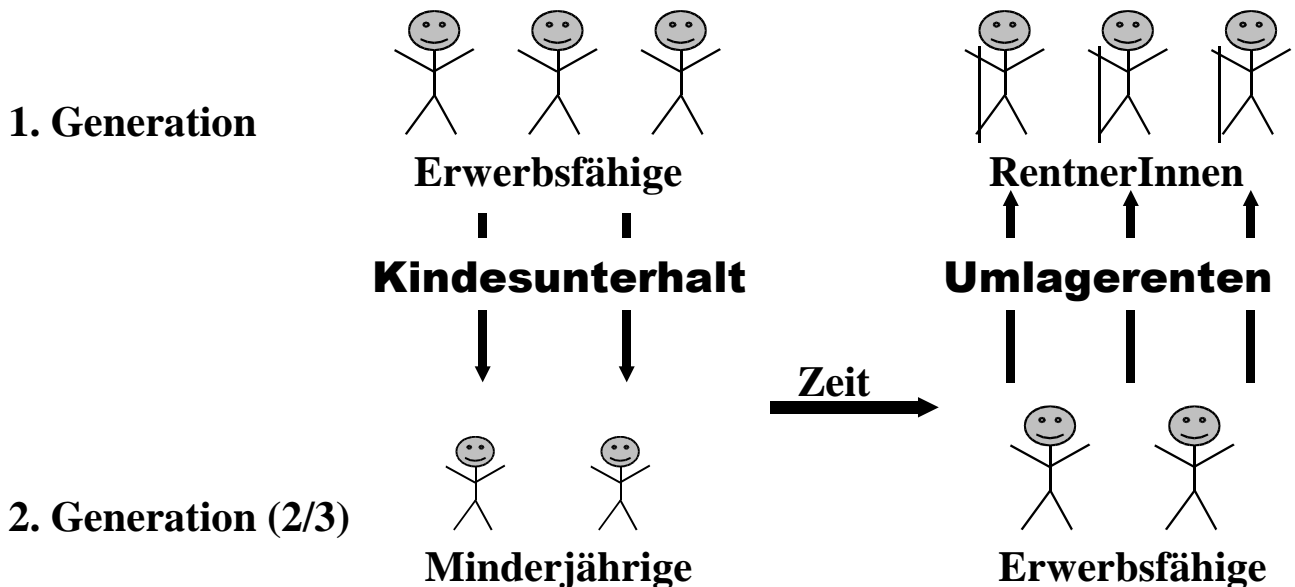
Generationenbilanz vor dem Geburtenrückgang



Die Bilanz zwischen zwei Generationen war ausgeglichen.
Die 2. Generation zahlte nur zurück, was sie zuvor erhalten hatte.

Abb. 12

Generationenbilanz seit dem Geburtenrückgang



Die Bilanz zwischen zwei Generationen ist nicht mehr ausgeglichen.
Die 2/3-Generation muss 50 % mehr zahlen als sie erhielt, da zwei Kinder die Kosten des fehlenden Dritten zu tragen haben.

Abb. 13

Am stärksten auswirken wird sich dieser Generationenbetrug etwa ab 2020, wenn die geburtenstarken Jahrgänge von 1957 bis 1969 ins Rentenalter eintreten, während nur schwach besetzte Geburtsjahrgänge ins Erwerbsleben nachrücken. Dann werden noch deutlichere Rentenkürzungen als heute unausweichlich, wenn die schwächere

Erwerbstätigengeneration nicht unerträglich überfordert werden soll. Die Erziehung von Kindern wird dann noch erheblich schwerer sein als das heute schon der Fall ist, wenn nicht vorher durchgreifende Reformen erfolgen, die den Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit berücksichtigen.

15. Zusammenfassende Bewertung des Rentenrechts

Das bestehende gesetzliche Rentensystem benachteiligt die Eltern, weil sie nahezu allein die Kinderkosten tragen und damit dafür sorgen, dass alle Angehörigen ihrer Generation später im Umlageverfahren Renten erhalten können. Schließlich werden diese Renten allein von den erwachsen gewordenen Kindern bezahlt.

Leute ohne Kinder werden zunehmend begünstigt, da sie sich an den Kinderkosten nur wenig beteiligen, aber trotzdem meist sogar höhere Renten erhalten als die Eltern, obwohl die Renten durch die Beiträge der erwachsen gewordenen Kindern finanziert werden.

Die jeweils nachwachsende Generation wird gleich 4-mal benachteiligt:

- 1. als Kinder zusammen mit ihren Eltern durch Benachteiligung der Familie,**
- 2. als Erwerbstätige, da sie auch die Renten der kinderlosen Rentner bezahlen müssen,**
- 3. als Steuerpflichtige, da durch Mitfinanzierung der Renten Kinderloser zusätzliche Staatsverschuldung entstanden ist und**
- 4. als Verbraucher, da in den Preisen Zinsen für Unternehmens-Kredite enthalten sind, die bevorzugt kinderlosen Kreditgebern zugute kommen.**

Ein solches System ist weder gerecht noch leistungsgerecht. Es ist ein Raubbau an den Familien und der nachfolgenden Generation. Es war von vornherein zum Scheitern verurteilt, da der Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht beachtet wurde.

16. Zusammenschau der Abwertung der Erziehungsleistung

Bitte nicht erschrecken vor „Monster-Abbildung 14“! Sie ist eine Weiterführung von Abb. 9. Auf den ersten Blick verwirrend, wird sie doch leicht lesbar, wenn Pfeil für Pfeil getrennt betrachtet wird. Dann werden die verwickelten und sich teilweise überlagernden Folgen der Werteverchiebung zwischen Erziehungs- und Erwerbsarbeit deutlich.

Manchen Leserinnen und Lesern wird vielleicht die Erwähnung von Ehescheidungen in dieser Abbildung erstaunen. Aber die Scheidungsrate von Ehen mit minderjährigen Kindern liegt fast doppelt so hoch (1,49 % / Jahr) als bei anderen Ehen (0,84 %) – vergl. Stat. Jahrb. 2007, Tab. 2, 17 u. 32. Obwohl Kinder eine Ehe eigentlich festigen sollten, werden sie heute offensichtlich wegen der erzwungenen Benachteiligung und dem sich daraus ergebenden Mangel an Zeit und Geld oft zur Ursache von Streit und damit zum **Sprengsatz für die Ehe**.

Die **lebenslange Umverteilung finanzieller Mittel zum Nachteil von Familien durch das geltende Sozialrecht** ist nachrechenbar (vergl. Kap. 12). Wird deren Ausmaß beachtet, ist schnell nachvollziehbar, dass hier die wichtigste Ursache für die zunehmende Familienarmut und deren Folgen liegt.

Abb. 14 zeigt, dass auch die **Arbeitslosigkeit z. T. eine Folge der verfehlten Sozialpolitik** ist. Da sie ihrerseits wieder zur Erhöhung der Sozialabgaben und Minderung der Staatseinnahmen führt (gestrichelte Pfeile), entstehen regelrechte Teufelskreise. Allerdings führt die immer wieder zu hörende Behauptung, die Arbeitslosigkeit sei die Ursache allen Übels, nicht weiter, soweit sie ihrerseits Folge der verfehlten Sozialpolitik ist. So werden alle Maßnahmen, die lediglich an der Arbeitslosigkeit ansetzen, ohne deren Ursachen zu berücksichtigen, letztlich erfolglos bleiben.

Auch das Argument, die Globalisierung sei an der Arbeitslosigkeit schuld, geht ins Leere. Schließlich gehen die heimischen Arbeitsplätze auch wegen der überhöhten Arbeitskosten verloren. Diese sind aber vor allem Folge einer kurzsichtigen und daher verfehlten Sozialpolitik.

Eine Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich wäre bei der bestehenden Steigerung der Produktivität grundsätzlich ein Weg, die Arbeitslosigkeit zu mindern. Unter den heutigen Bedingungen ist das aber nicht empfehlenswert, weil dann viele Familien, die schon jetzt am Rande der Bedürftigkeit stehen, wegen des Minderverdienstes hilfsbedürftig würden. Das wäre dann lediglich eine Verschiebung der sozialen Probleme.

Auch **mit Lohnsteigerungen lässt sich hier nichts bessern**. Einmal werden auch dadurch die Arbeitskosten erhöht. Zum anderen wirkt sich jede Lohnsteigerung bei Eltern, die ja meist weniger erwerbstätig sein können, in der Regel weniger aus als bei Leuten ohne Kinder. Andererseits müssen Eltern die infolge der Lohnsteigerung ebenfalls steigenden Preise zusätzlich für den Bedarf ihrer Kinder tragen. Bei der bestehenden Diskriminierung der Familien müssen daher steigende Löhne die sozialen Gegensätze eher weiter verschärfen, wie das in den letzten Jahrzehnten auch tatsächlich der Fall war.

Folgen der Abwertung der Erziehungsarbeit

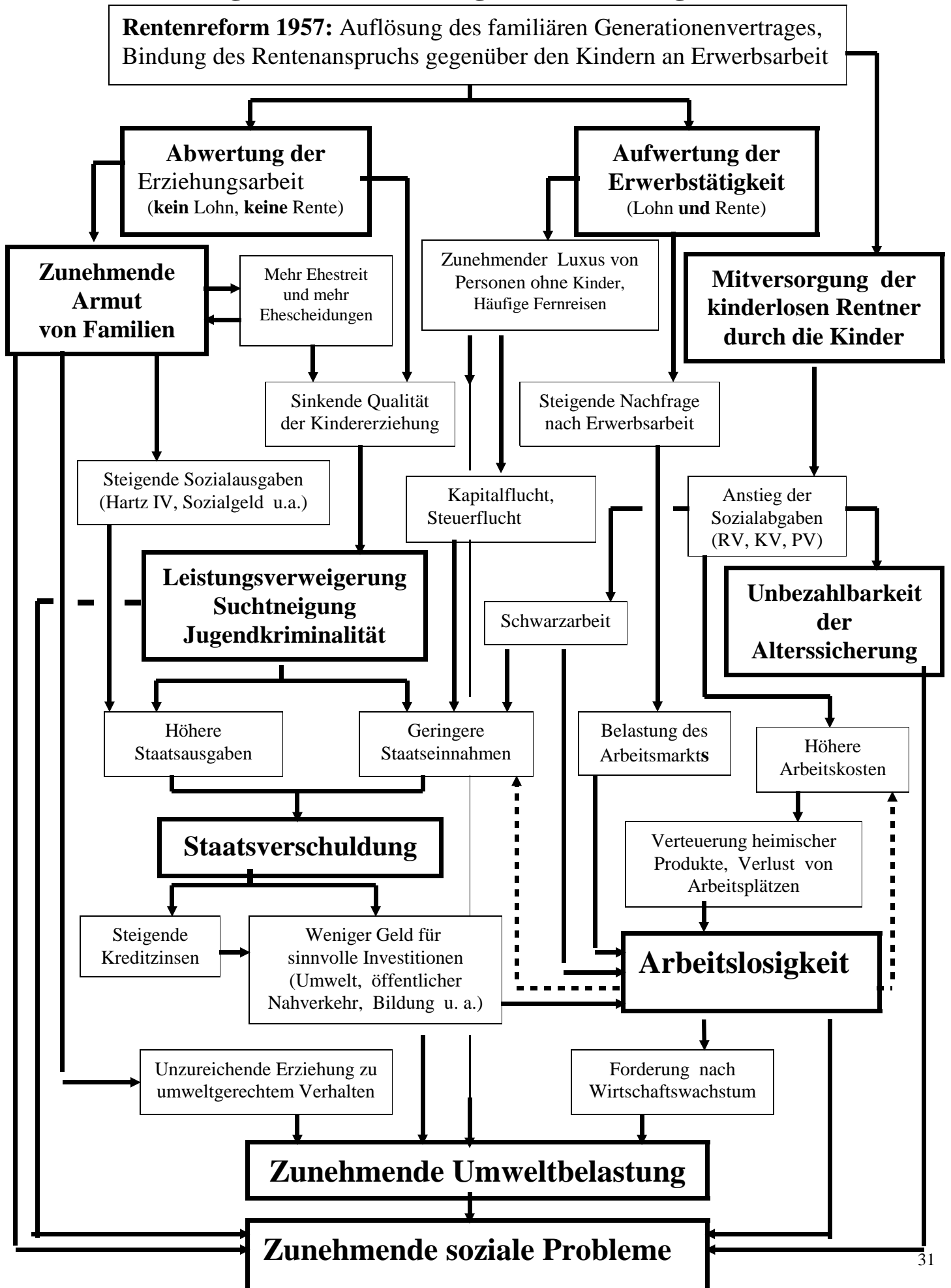


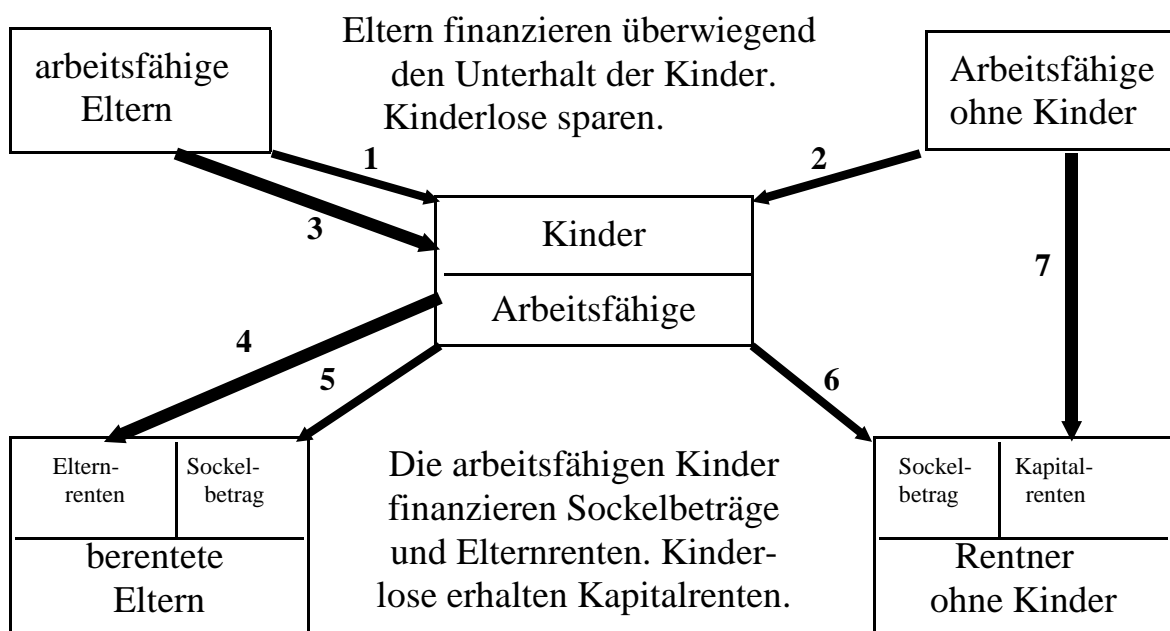
Abb. 14

17. Der Ausweg: Leistungsgerechtigkeit und Nachhaltigkeit

Auswege aus dieser Situation sind sicher auf verschiedene Weise vorstellbar. Auf jeden Fall sind aber die Grundsätze der **Leistungsgerechtigkeit und der Nachhaltigkeit zu beachten**. Dazu müssen Leistung und Anspruch wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Das gilt sowohl für die Beziehung innerhalb einer Generation als auch zwischen den Generationen. Die Beachtung dieser Grundsätze führt darüber hinaus zu stabiler sozialer Sicherheit.

Hier wird ein Vorschlag gemacht, der die eingangs aufgezeigten **zwei grundsätzlichen Möglichkeiten (Abbildungen 2 und 3) kombiniert**. Dabei werden die Vorteile beider Wege genutzt, aber die jeweiligen Nachteile minimiert. Näheres zeigt **Abbildung 15**: Die finanziellen Beiträge zur Kindererziehung (Pfeile 1-3) bilden die Grundlage für die Rentenansprüche im Umlageverfahren gegenüber den erwachsen gewordenen Kindern (Pfeile 4-6). Dabei soll **etwa die Hälfte der Kinderkosten von der Gemeinschaft der Eltern und Kinderlosen getragen** werden (Pfeile 1 und 2), z. B. durch ein Grundeinkommen für Kinder und ein Erziehungsgehalt. Dementsprechend ist im Gegenzug auch **etwa die Hälfte der für die ältere Generation aufzubringenden Rentenleistungen an alle Alten** (Eltern wie Kinderlose) abzuführen (in der Abbildung als Sockelbetrag eingetragen). **Da Eltern die restliche Hälfte der Kinderkosten allein getragen haben (Pfeil 3), erhalten sie zusätzlich entsprechende Elternrenten (Pfeil 4).** - **Wer keine Kinder hat, erreicht eine vergleichbare Alterssicherung im Rahmen einer Gesetzlichen Kapitalversicherung (Pfeil 7).** Das erforderliche Kapital steht zur Verfügung, da hier keine direkten Kinderkosten anfallen. Dieses System führt für alle zu sozialer Sicherheit, ohne eine der beiden Gruppen zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Auch die **nachfolgende Generation wird entlastet**, da sie nur noch bevorzugt für die Eltern zu sorgen hat. Die Sozialabgaben zur Versorgung der Alten können deutlich sinken.

Leistungsgerechte Jugend- und Alterssicherung



Eltern und Kinderlose haben als Arbeitsfähige und im Alter bei vergleichbarer Lebensarbeitsleistung *ähnlichen* Lebensstandard. **Abb. 15**

18. Wie kann ein (hälftiger) Kinderkostenausgleich aussehen?

Zunächst ist zwischen **Sach- und Betreuungskosten der Kinder** zu unterscheiden. Zu den Sachkosten gehören die Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnraum, Heizung, Spielzeug, Lernmittel u.a.

Betreuungskosten treten dann direkt in Erscheinung, wenn z. B. ein Kindermädchen oder eine Kinderkrippenbetreuung zu bezahlen ist. Wird das Kind von den Eltern betreut, fällt eine vergleichbare Arbeitsleistung an. Unter ursprünglichen Bedingungen, also vor Eingriffen des Staates ins Sozialgefüge, bestand keine Rechtfertigung, diese Leistung zu bezahlen, da sie auch wirtschaftlich gesehen eine Leistung für die Familie, besonders im Hinblick auf die eigene Alterssicherung, war (vergl. Abb. 1). Die Eltern erlitten durch die Leistung der Kindererziehung keinen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber Kinderlosen, da diese einen vergleichbaren Sparaufwand betreiben mussten, wenn sie ihr Alter in ähnlichem Umfang sichern wollten. – Erst die Vergesellschaftung des Kindernutzens durch die gesetzlichen Versicherungen ohne entsprechenden Ausgleich der Kinderkosten führte dazu, dass Eltern auf den Ertrag der Erziehungsleistung verzichten müssen. War Kinderbetreuung bisher eine Investition, die sich im Lebenszyklus in der Regel auszahlte, führt sie jetzt gegenüber anderer Arbeit zu einem Verzicht. Der Verzicht auf den Lohn, der bei Kinderlosigkeit durch eine vergleichbare Arbeit erzielbar ist, wird mit dem Begriff „Opportunitätskosten“ (oder Alternativkosten) umschrieben. Die Opportunitätskosten bei Kindererziehung sind damit im Wesentlichen erst eine Folge unseres Rentenrechts.

Gehen wir bei dem vorgeschlagen Sozialkonzept (Abb. 15) davon aus, dass der Kindernutzen nur zur Hälfte vergesellschaftet wird, ist eine Entschädigung auch nur für die Hälfte der Kinderkosten gerechtfertigt. Das hat aber sowohl für die Sach- wie für die Betreuungskosten zu gelten. Die in der politischen Vergangenheit und Gegenwart immer wieder zu beobachtende Praxis, beides zu vermischen, dient bis heute meist dazu, den Eltern vorzugaukeln, mit dem gleichen Geld würden verschiedene Dinge bezahlt.

Der hälftige Ausgleich der Kinder-Sachkosten sollte durch Erstattung der Hälfte der statistisch ermittelten Durchschnittskosten eines Kindes erfolgen. Dieser Betrag entspricht etwa dem sächlichen Existenzminimum (z.Z. etwa 300 €/ Monat). Er kann daher auch als „bedingungsloses Grundeinkommen für Kinder“ bezeichnet werden. - Da die Sachkosten eines Kindes mit dem Alter steigen, ist zu diskutieren, ob auch das „Grundeinkommen für Kinder“ altersabhängig gestaffelt werden soll.

Daneben ist der **hälftige Ausgleich der Betreuungs- und Erziehungskosten** erforderlich. Besonders zeitaufwändig und für die Zukunft des Kindes von großer Tragweite ist die Betreuung in den ersten Lebensjahren. Deshalb sollte hier der Schwerpunkt einer Entschädigung liegen. Die Honorierung der Erziehungsarbeit hat dabei grundsätzlich unabhängig davon zu erfolgen, ob sie von den Eltern, einem Kindermädchen, einer Tagesmutter, in einer Kinderkrippe oder auf andere Weise erfolgt. Schon vom Grundgesetz her steht dem Staat nicht das Recht zu, irgendeine Form der Kinderbetreuung finanziell zu

bevorzugen oder zu benachteiligen, da die Art der Kinderbetreuung und –erziehung in erster Linie eine Aufgabe der Eltern ist. Ein Eingriffsrecht des Staates besteht nur dann, wenn Eltern nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Kinder befriedigend zu betreuen.

Diese Zielvorstellung ist am besten zu erreichen, indem den Eltern ein Erziehungsgehalt gezahlt wird, so dass sie selbst darüber entscheiden können, ob sie es als Lohn für die Eigenbetreuung der Kinder behalten oder damit eine Fremdbetreuung ihrer Wahl finanzieren wollen. Schon in der Bezeichnung („Gehalt“ oder „Lohn“ statt „Erziehungsgeld“ oder „Elterngeld“ soll zum Ausdruck kommen, dass es sich nicht um eine Sozialleistung handelt, sondern um eine berechnete Entlohnung für einen Dienst im Interesse der gesamten Gesellschaft.

Eine direkte Bezahlung der Erziehungsarbeit ist nahezu zwangsläufig aus dem geltenden Rentenrecht ableitbar und eine Forderung sozialer Gerechtigkeit für Familien. Die heutige Abwertung der Erziehungsleistung ist aber auch die weitaus wichtigste Ursache der bestehenden Benachteiligung von Frauen, da sie in den meisten Fällen die Hauptlast der Erziehungsleistung tragen. Die immer wieder vorgebrachte Forderung, eine Gleichberechtigung der Frauen dadurch zu erreichen, dass die Väter in gleichem Umfang zur Kinderbetreuung herangezogen werden wie die Mütter, geht am Kernproblem vorbei. Abgesehen davon, ob eine solche Forderung überhaupt realistisch ist, wäre bei einer Verwirklichung die Benachteiligung nur zwischen den Eltern anders verteilt. Die Benachteiligung der Erziehungsleistung selbst und damit die Benachteiligung der Familien bliebe unverändert. Damit ist das von vornherein ein falscher Lösungsansatz. Es geht nicht um die Umverteilung von Nachteilen, sondern um deren Beseitigung.

Das Argument der Unbezahlbarkeit eines Erziehungslohns ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt, solange nicht gleichzeitig auch die Frage nach der Bezahlbarkeit der gesetzlichen Renten gestellt wird. Schließlich sind im Umlageverfahren die Erziehungskosten der Preis für die späteren Renten. - Auch angesichts der in der Finanzkrise 2008/2009 bereitgestellten Mittel für Not leidende Banken ist das Argument nicht nachvollziehbar. Tatsächlich gehen von der Missachtung der Erziehungsleistung mittel- und langfristig weit größere Gefahren aus als von einer vorübergehenden Finanz- und Wirtschaftskrise.

Im Übrigen sind die Kosten eines Erziehungslohns für die ersten Lebensjahre bei weitem nicht so groß, wie von den verantwortlichen Politikern in der Regel behauptet wird. Es wären ja dann viele bisherige Sozialleistungen samt der dazugehörigen Bürokratie überflüssig. Besonders würde die bis heute viele Milliarden verschlingende Arbeitslosigkeit weiter gesenkt. - Vor allem aber wären die langfristigen Folgen der durch Zeit- oder Geldmangel der Eltern (oder beides) bedingten Erziehungsmängel wie Gefährdung der seelischen und körperlichen Gesundheit, Neigung zu Kriminalität und Leistungsverweigerung wesentlich gemindert. So ist schon unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Erziehungsgehalt zumindest langfristig eine lohnende Investition.

Voraussetzung dafür, dass die Hälfte der Altersrenten für alle als Umlagerenten von den erwachsenen gewordenen Kindern gezahlt werden (vergl. Abb. 15), ist ein entsprechendes Umlageverfahren für die Hälfte der Kinderkosten. Das ist eine Forderung der sozialen Leistungsgerechtigkeit und der sozialen Nachhaltigkeit. Das gilt sowohl für die Sachkosten wie für die Betreuungs- und Erziehungskosten der Kinder.

Die Erstattung dieser Kosten ist keine Sozialleistung des Staates, sondern ein Anspruch der Eltern, der aus dem bestehenden Rentenrecht folgt. Die Erstattung darf im Regelfall nicht von Auflagen für die Art der Kinderbetreuung abhängig gemacht werden. Ein Eingriffsrecht des Staates besteht nur, wenn Eltern ihren Aufgaben nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Insbesondere ist eine einseitige Begünstigung von Kinderkrippen gegenüber anderen Formen der Betreuung als sachlich ungerechtfertigt, ungerecht und unsozial abzulehnen.

Durch die Honorierung der Erziehungsleistung in den ersten Lebensjahren des Kindes werden auch bessere Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich Eltern über Kindererziehung informieren und ihre Kinder optimal betreuen können, was ihnen heute aus Zeitmangel oft nicht möglich ist.

19. Erziehungsgehalt - Ja oder nein ?

Die Frage, ob eine Bezahlung familiärer Erziehungsarbeit erforderlich ist, ist allerdings selbst unter denjenigen umstritten, die eingreifende Reformen zugunsten der Familien für erforderlich halten. Dabei wird von Skeptikern befürchtet, dass ein Erziehungsgehalt zu einer Bevormundung der Eltern durch den Staat führen könnte. Andere befürchten die Gefahr eines zu großen materiellen Anreizes, so dass dann Kinder um des Geldes willen geboren würden. – Solche Diskussionen führen immer wieder zu frustrierenden Auseinandersetzungen auch innerhalb der Elternschaft, die oft familienpolitische Initiativen im Keim ersticken und so für die Beibehaltung unseres familienfeindlichen Sozialsystems mitverantwortlich sind.

Bei diesen Diskussionen wird meist übersehen, dass die Frage, ob familiäre Erziehungsarbeit zu bezahlen ist oder nicht, nicht isoliert betrachtet werden darf.

Wäre unser Sozialsystem so organisiert worden, wie es in Abb. 2 (S. 11) dargestellt ist, könnte tatsächlich auf eine Bezahlung der Erziehungsarbeit verzichtet werden, da sich ja der Erziehungsaufwand für die Eltern über die im Alter gezahlten Umlagerenten auszahlt. Es würde dann genügen, den Eltern mit drei und mehr Kindern einen Zuschuss für ihren erhöhten Erziehungsaufwand auszus zahlen. – Es ist dann allerdings klarzustellen, dass Personen ohne Kinder ihre Altersversorgung mit Hilfe der gesparten Kinderkosten selbst bestreiten müssten, statt sich wie heute von den Kindern anderer im Alter alimentieren zu

lassen. – Inzwischen sind aber so viele Folgeprobleme aufgelaufen, die auf diese Weise gar nicht mehr lösbar sind. Z. B. wäre den Alleinerziehenden, die heute einen wesentlichen Teil der Familienarmut ausmachen, auf diesem Weg nicht zu helfen. Ihnen bliebe auch dann keine Wahlfreiheit zwischen Fremderziehung und Eigenbetreuung mehr.

Wenn aber die Vorstellung eines die ganze Gesellschaft umfassenden Generationenvertrages auch nur teilweise verwirklicht werden soll, wie es Wilfrid Schreiber vorschwebte (Abb. 3, S. 11), dann ist eine angemessene Bezahlung der Erziehungsarbeit unumgänglich. Ermäßigungen von Steuern und Sozialabgaben reichen dann nicht mehr aus. Schließlich besteht die gesetzliche Alterssicherung auch nicht aus Steuer- und Abgabenrabatten, sondern wird als Barleistung ausgezahlt.

Da beide geschilderten Wege (Abb. 2 und 3) Risiken enthalten, wird hier ein Mittelweg vorgeschlagen, der beides kombiniert. Dieser kommt dann mit einer Teilbezahlung der Erziehungsarbeit aus, die auf die ersten Lebensjahre der Kinder konzentriert werden kann, zumal hier der größte Nutzen für die Kinder zu erwarten ist.

Wird dieser Mittelweg gewählt, kann einerseits die heute zunehmende Verarmung von Familien unterbunden werden. Andererseits ist ein „Missbrauch“ in Form einer aktuellen „Bereicherung durch Kinder“ nicht möglich, da die Hälfte der Gegenleistung erst im Alter als Rente zum Tragen kommt. – Auch eine zunehmende Bevormundung durch den Staat ist nicht zu erwarten. Schließlich hat der Staat schon heute nach § 6 Abs. 2, Satz 2 GG das Recht und die Pflicht zum Eingreifen, wenn Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Eher ist zu erwarten, dass das Jugendamt seltener eingreifen muss, da die heutigen Eingriffe häufig durch Geld- oder Zeitmangel der Eltern oder durch beides bedingt oder mitbedingt sind.

Unterbleibt aber trotz Beibehaltung unseres Alterssicherungssystems auch weiterhin die Bezahlung der familiären Erziehungsleistung, wird immer mehr Eltern gar nichts anderes übrig bleiben, als ihre Kinder so schnell wie möglich der staatlich organisierten und finanzierten Fremdbetreuung zu überlassen. Das ist dann ganz sicher eine viel weitergehende Bevormundung der Eltern und Beeinflussung der Kindererziehung als es durch ein Erziehungsgehalt überhaupt möglich wäre.

20. Charakteristika des vorgeschlagenen Sozialsystems

Das in Abb. 15 vorgeschlagene System

- ist **gerecht**, weil es weder Eltern noch Kinderlose benachteiligt oder bevorteilt.
- ist **leistungsbezogen**, weil sich der Rentenanspruch an die Kinder an der für sie erbrachten Leistung orientiert.
- ist **nachhaltig**, weil es die nachfolgende Generation nicht überfordert.
- ist **konsensfähig**, weil es Junge, Alte, Eltern und Kinderlose fair behandelt.
- ist **sachgerecht**, weil es die natürliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern beachtet.
- **bessert die Erziehungsbedingungen**, weil Kinder nicht mehr unter wirtschaftlichem Druck erzogen werden müssen, weil sich der Zeithaushalt der Eltern entspannt und weil sich die Wohnbedingungen bessern können.
- schafft **dauerhafte soziale Sicherheit** für Eltern und Nicht-Eltern.
- **beendet die Diskriminierung** der Erziehungsleistung, die auch heute noch besonders zu Lasten von Frauen geht und schafft so mehr Geschlechtergerechtigkeit.
- ist **umweltfreundlich**, weil es sinnlosen Luxus zugunsten der Kindererziehung mindert.
- erleichtert **Umweltbewusstsein**, weil soziale Spannungen in den Hintergrund treten.
- ist weitgehend **unabhängig von der Geburtenentwicklung**, da z. B. bei einem Absinken der Kinderzahl auch weniger Eltern zu versorgen sind. Allerdings müssen Kinderlose (z. T. auch Eltern mit einem Kind) teilweise mit Eigenkapital für ihr Alter vorsorgen, wozu sie wegen nicht anfallender Kinderkosten auch in der Lage sind.
- führt zum **Abbau von Arbeitslosigkeit**, einmal weil Eltern nicht mehr aus finanziellen Gründen voll erwerbstätig sein müssen und zum andern, weil sie, wenn sie das aus anderen Gründen wollen, Kinderbetreuungskräfte bezahlen können.
- **eröffnet Wege** für einen weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit, die heute nicht gangbar sind. Z.B. würde eine Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich möglich, die unter den heutigen Bedingungen in großem Umfang Familien hilfsbedürftig werden ließe.

21. Einwände gegen das vorgeschlagene Konzept

Niemand könne bei Beginn des Erwerbslebens voraussagen, ob bzw. wie viele Kinder geboren werden. Somit sei nicht feststellbar, ob eine Kapitalversicherung erforderlich ist oder nicht.

Die Unklarheit bei Beginn des Erwerbslebens kann zu zusätzlich günstigen Auswirkungen genutzt werden: Bei Eintritt ins Erwerbsleben besteht in der Regel Kinderlosigkeit. Damit werden Beiträge zur Kapitalversicherung fällig. Bei Geburt eines Kindes können diese Leistungen unterbrochen werden, wodurch die Familie entlastet wird. Wird ein zweites Kind geboren, wird die Kapitalversicherung überflüssig. Die bereits angesparten Beiträge können bei entsprechendem Wunsch der Eltern wieder ausgezahlt werden, was die Kindererziehung weiter erleichtert. Bleibt es bei einem Kind, werden die Kapitalbeiträge wieder aufgenommen, wenn das Kind 18 Jahre wird bzw. keine Kosten mehr verursacht. Eine solche Regelung würde auch zu einer sinnvolleren Verteilung des Geldes innerhalb des Lebenszyklus führen.

Die hohe Kapitalbildung der Kinderlosen würde wertlos, wenn nicht genügend Kinder geboren werden, die mit dem angesparten Geld genügend hohe Zinsen erwirtschaften können.

Dieser Einwand trifft sicher für eine national geschlossene Volkswirtschaft zu. Bei der heutigen Globalisierung der Finanzmärkte könnte ein Teil des Geldes durchaus im Ausland sinnvoll angelegt werden, also z. B. in Ländern ohne Geburtenrückgang, wenn der heimische Kapitalmarkt nicht aufnahmefähig genug wäre. Im Übrigen würde dieser wieder aufnahmefähiger, wenn die erwerbsfähige Generation von der hohen finanziellen Belastung durch die Vollversorgung kinderloser Rentnerinnen und Rentner befreit und damit der Arbeitsmarkt durch Senkung der Arbeitskosten entlastet würde. Es ist auch zu beachten, dass bereits heute riesige Summen auf den Konten des kapitalkräftigen kinderlosen Bevölkerungsteils stehen, die im Falle des hier vorgeschlagenen Systems lediglich in die Gesetzliche Kapitalversicherung für das Alter fließen würden, aber eben mit der Entlastungswirkung für die nachfolgende Generation. – Im Übrigen ist zu erwarten, dass ein Abbau der Diskriminierung der Eltern auch den Geburtenrückgang mindert.

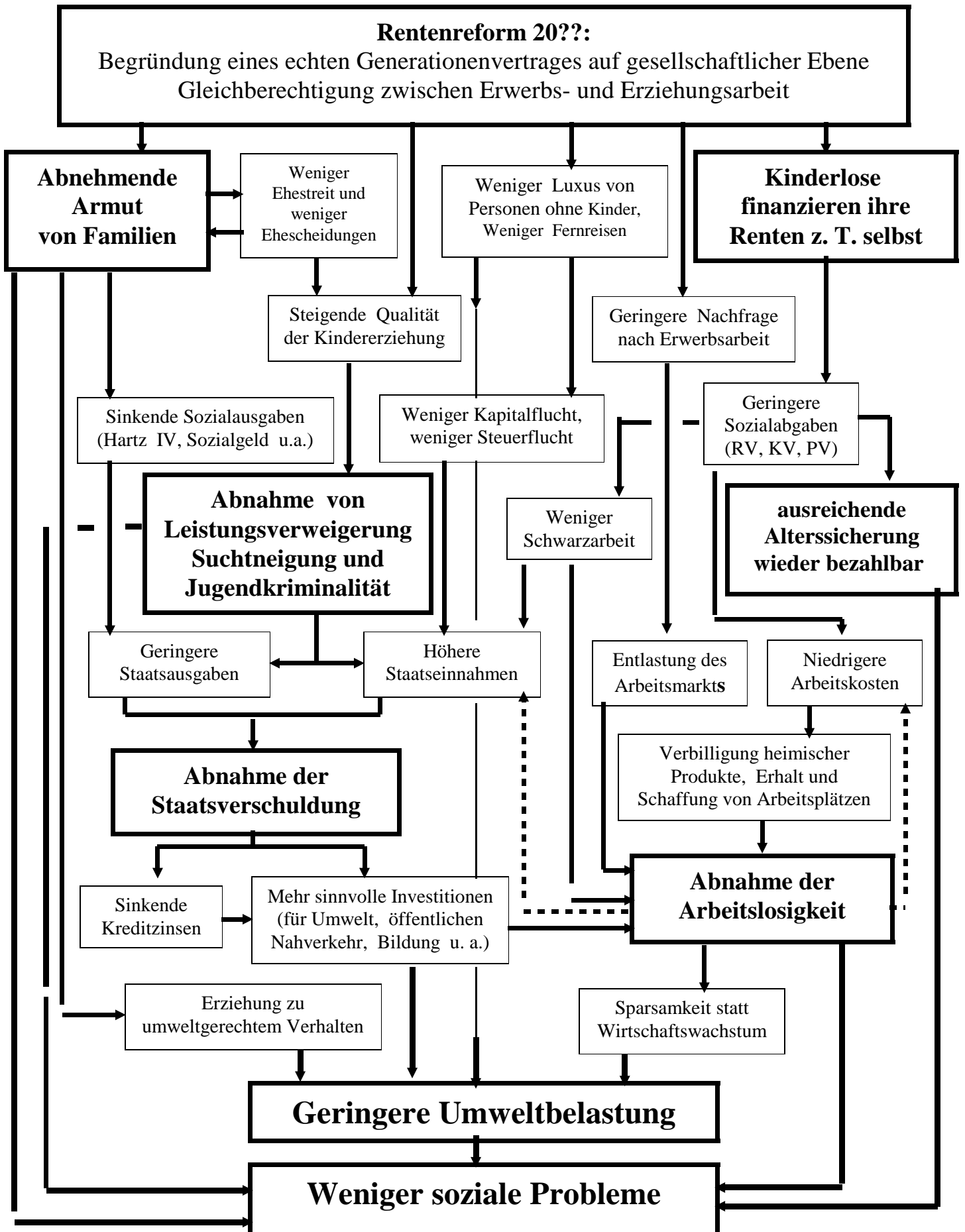
22. Perspektiven einer Korrektur

Abb. 14 zeigt rückblickend die Fehlentwicklung der letzten 50 Jahre. Die **Abb. 16** zeigt dieselben Zusammenhänge in umgekehrter Richtung, d. h. die Wirkungen, die sich nach Einführung eines nachhaltigen und leistungsgerechten Jugend- und Alterssicherungssystems (z. B. Abb. 15) ergeben. Die bestehenden **sozialen, wirtschaftlichen und umweltpolitischen Missstände könnten so Schritt für Schritt zurückentwickelt werden**, soweit sie Folge der unsoliden Sozialgesetzgebung sind. Dabei sind nicht nur die direkten Wirkungen zu beachten, sondern auch die sekundären Auswirkungen, die z. B. vom Abbau der Arbeitslosigkeit ausgehen (gestrichelte Pfeile).

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass nach Abbau der relativen Armut der Familien sozialverträgliche Arbeitszeitverkürzungen möglich würden, die unter den heutigen Bedingungen für Eltern aus finanziellen Gründen nicht verkraftbar wären. Dadurch ergäben sich Möglichkeiten zum weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit (in Abb. 16 noch nicht dargestellt).

Die Abbildungen 14 und 16 zeigen deutliche Zusammenhänge, die meist finanzieller Natur sind, auch wenn der jeweilige Umfang nicht genau zu berechnen ist. Die ebenso bestehenden psychologischen Auswirkungen der Enteignung der Eltern kommen dabei noch nicht voll zum Ausdruck. Es ist aber zu erwarten, dass eine Korrektur zu einem leistungsgerechten Sozialsystem auch die psychologischen Verwerfungen zum Nachteil der Erziehungsleistung wieder korrigieren würde – wenn auch mit zeitlicher Verzögerung. Auch die für Eltern nachteiligen Auswirkungen der Rentenreform 1957 wurden in psychologischer Hinsicht erst mit Verzögerung deutlich (z.B. im Zusammenhang mit der Bewegung von 1968 also etwa 10 Jahre später).

Folgen der Anerkennung der Erziehungsarbeit



23. Wie kann der Übergang zu einem zukunftsfähigen Sozialsystem erfolgen?

Abb. 14 zeigt, wie ein leistungsgerechtes und nachhaltiges Sozialsystem in seinen Grundzügen aussehen kann. Das ist als Ziel zu verstehen, das nicht von heute auf morgen, sondern nur schrittweise verwirklicht werden kann. Ein Ziel ist aber vorzugeben, um zu verhindern, dass sich die notwendige Reform im Dickicht von verwirrenden und sich oft widersprechenden Einzelmaßnahmen und Einzelinteressen verheddert, wie das bis heute in der Tagespolitik die Regel ist.

Ein geordnetes und zielstrebiges Vorgehen ist bisher in der Sozialpolitik nicht üblich. Aber jede seriöse private Versicherung legt von vornherein fest, dass Beiträge und Ansprüche im Gleichgewicht stehen müssen. Von einem staatlich organisierten Versicherungssystem muss das Gleiche verlangt werden.

Vor der Diskussion der Möglichkeiten einer politischen Umsetzung, ist die sachliche Frage zu klären, wie die Überführung des heutigen Rentenrechts in ein neues System gestaltet werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Umstellung nicht überwiegend auf Kosten einer Generation erfolgt.

Zunächst ist eine politische Entscheidung darüber erforderlich, welches der denkbaren Wege gegangen werden soll. Grundsätzlich kommen nur die in den Abbildungen 2 und 3 aufgezeigten Möglichkeiten oder eine Zwischenlösung, wie z. B. in Abb. 15 dargestellt, in Frage. Nur diese Möglichkeiten beachten die versicherungsmathematischen Gesetze, die einem nachhaltigen System zugrunde liegen müssen.

Um einen konkreten Weg aufzeigen zu können, wie ein Übergang vom bestehenden zum neuen System gestaltet werden kann, wird hier davon ausgegangen, dass sich der Gesetzgeber für die Kombinationslösung nach Abb. 15 entscheidet. Es kombiniert die Vorteile und minimiert die Nachteile der in den Abbildungen 2 und 3 aufgezeigten Wege.

Dieses Modell ist zunächst durchzurechnen. Das ist beim Umlageverfahren in ganz ähnlicher Weise möglich wie beim Kapitaldeckungsverfahren. Das gilt damit auch für das vorgeschlagene kombinierte System. Das durchgerechnete Modell entspricht dann dem System, das als Ziel erreicht werden soll.

Ein klarer und übersichtlicher Weg ist es, wenn sich alle neuen Rentenansprüche ab einem Stichtag am neuen Recht orientieren und damit durch echte Beiträge gedeckt sind. Dem stehen keinerlei Bestandsschutzregelungen entgegen. Dieser Weg ist gar nicht so ungewöhnlich. Er wurde z. B. bei der Reform der Beamtenversorgung 1992 in ähnlicher Weise angewendet.

Die Tatsache, dass ab sofort keine neuen Ansprüche mehr entstehen, die nicht durch entsprechende Beiträge gedeckt sind, ist ein großer Vorteil. Es werden dann keine neuen ungedeckten Wechsel mehr ausgestellt. Berufseinsteiger erwerben nur noch solche Rentenansprüche, die durch echte Beiträge (in Form von Kindererziehung oder in Form von Kapitalbildung) gedeckt sind. Aber selbst ein Erwerbstätiger, der in einem Jahr berentet wird, erwirbt während des letzten Erwerbsjahrs ebenfalls nur noch zusätzliche Ansprüche nach dem neuen Recht. Das bedeutet, dass bereits nach einem Jahr die Entlastung des Rentensystems beginnt. Von Jahr zu Jahr nähert sich das Gesamtsystem langsam aber sicher einem stabilen und leistungsgerechten System. Das kommt in erster Linie jungen Beitragszahlern zugute und entlastet besonders junge Eltern. Im Vergleich zum heutigen Recht sinken ihre Sozialbeiträge, während gleichzeitig ihre Rentenansprüche steigen.

Allerdings bestehen auch dann Ansprüche nach altem Recht noch lange fort. Das gilt einmal für die Bestandsrentner und für die Ansprüche der Erwerbstätigen, die nach altem Recht erworben wurden.

Das heutige Recht sieht für die bisher erworbenen Ansprüche eine Rentenminderung vor, die vor allem durch die Einführung des „Nachhaltigkeitsfaktors“ (der allerdings seinen Namen bisher nicht verdient), verursacht wird. Vom gesamten Rentenvolumen her gesehen ist das auch sachgerecht, da wegen des Geburtenrückgangs eine Unterdeckung besteht. Schließlich können nicht geborene Kinder keine Beiträge zahlen. Ungerecht ist allerdings, dass die Kürzung der Ansprüche auch bei den Eltern mehrerer Kinder erfolgt, die ihren vollen Beitrag im Generationenvertrag geleistet oder sogar übererfüllt haben.

Einer voll beitragsgerechten Lösung auch für die Ansprüche nach altem Recht steht vermutlich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, die die nach bisherigem Recht erworbenen Ansprüche unter „Bestandsschutz“ gestellt hat. Als Argument dafür wird angeführt, dass sich Beitragszahler auf ihre Ansprüche verlassen hätten und jetzt keine Möglichkeit mehr bestehe, Beiträge nachzuentrichten. Somit ist davon auszugehen, dass diese Ansprüche auch in Zukunft nicht entzogen werden können.

Die grundsätzliche Garantie für die nach dem geltenden Recht erworbenen Ansprüche kann aber nicht bedeuten, dass Rentnern ohne Kinder ein allgemeiner Besserstellungsanspruch gegenüber Eltern zusteht. Das verstößt gegen Art. 6 GG (Schutz der Familie). Es ist also durchaus möglich, dass auch die Ansprüche aus altem Recht so modifiziert werden, dass die Unterbewertung der Erziehungsleistung zumindest teilweise ausgeglichen wird.

Das kann etwa dadurch geschehen, dass bei den Ansprüchen nach altem Recht nicht wie bisher drei Erziehungsjahre (für vor 1992 geborene Kinder sogar nur eins), sondern generell mindestens fünf Jahre pro Kind angerechnet werden. Das ist sicher nicht zu viel. Zum Ausgleich kann der „Nachhaltigkeitsfaktor“ so verändert werden, dass eine ausgeglichene Bilanz resultiert. Das ist durch eine Anhebung des darin enthaltenen Parameters α möglich. Der „Nachhaltigkeitsfaktor“ hätte dann seinen Namen verdient und wäre in Verbindung mit den Erziehungsjahren zugleich ein echter „Gerechtigkeitsfaktor“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass künstliche Regulierungs-Größen in der Rentenformel wie „Rentnerquotient“, „Nachhaltigkeitsfaktor“ oder ähnliches bei dem vorgeschlagenen endgültig resultierenden Sozialsystem nicht mehr erforderlich sind, da es von vornherein versicherungsmathematisch stimmig und somit auch nachhaltig gestaltet werden kann.

Um den Übergang vom bestehenden zum neuen leistungsgerechten und nachhaltigen Rentensystem sicher und übersichtlich zu gestalten, wird vorgeschlagen, dass ab einem Stichtag nur noch neue Ansprüche nach neuem Recht erworben werden, die dann durch echte Beiträge gedeckt sind. So würde die schrittweise Sanierung des Rentenrechts schon ein Jahr nach Umstellung beginnen. Profitieren würden vor allem heutige und künftige Eltern.

Die bestehenden Ansprüche aus altem Recht würden fortbestehen. Um die darin enthaltene Benachteiligung älterer Eltern zumindest teilweise abzubauen, kann die Zahl der Erziehungsjahre auf mindestens fünf pro Kind für alle Eltern erhöht werden. Eine Vermeidung zusätzlicher Kosten kann z.B. durch eine etwas stärkere Gewichtung des Parameters α im „Nachhaltigkeitsfaktor“ erreicht werden.

24. Ist das angestrebte Sozialsystem politisch zu verwirklichen?

Eine sachliche Auseinandersetzung mit unserem Sozialrecht ist das Eine; die Frage einer politischen Korrektur etwas Anderes. Die Tatsache, dass unser Sozialrecht nicht leistungsgerecht ist und schon deshalb auf Dauer nicht funktionieren kann, wird jeder einsehen müssen, der bereit und in der Lage ist, sich damit ernsthaft auseinanderzusetzen. So gibt es auch in der unabhängigen Wissenschaft kaum entsprechende Zweifel. Aber die Gruppe der nur **sachlich denkenden Idealisten und Wissenschaftler**, unter denen auch viele Kinderlose sind, ist doch **eine nur verschwindende Wählerminderheit** und fällt deshalb bei politischen Wahlen nicht ins Gewicht. Die Hauptgewinner einer sachgerechten Sozialreform wären die heutigen **Kinder und die noch nicht geborenen Generationen**. Beide **haben bei Wahlen keine Stimme**. Ihre Interessen bleiben so in der Regel unbeachtet. Besteht also keine Chance für eine Korrektur unseres Sozialsystems?

Es gibt aber auch bei den Wahlberechtigten Personengruppen, die von einer sachgerechten Korrektur unseres Sozialsystems persönlich profitieren würden. Da sind zunächst die Eltern mehrerer Kinder und die Alleinerziehenden. Elternpaare mit einem Kind stehen sozusagen „zwischen den Fronten“ und sind heute „unterm Strich“ meist nicht eindeutig benachteiligt oder begünstigt. Die **verbleibenden eindeutig benachteiligten Eltern mit mehreren unterhaltspflichtigen Kindern machen heute nur noch etwa 15% der Wahlberechtigten aus**. Von diesem Wähleranteil hängt zwar die Zukunft unserer Gesellschaft ab. Er ist aber zu klein, als dass sich die „Volksparteien“ CDU/CSU und SPD dafür besonders interessieren. Bei FDP und Grünen stehen Sonderinteressen im Vordergrund, zu denen die Leistung der Eltern nicht gehören. Die Linken orientieren sich immer noch zu einseitig an der herkömmlichen Erwerbsarbeit, so dass sie die Kindererziehung kaum zum Thema machen. Das alles scheint eine düstere Perspektive für die Zukunft der Familien zu sein.

Allerdings gibt es **noch eine zweite Gruppe von Wahlberechtigten, die durch das bestehende Sozialsystem persönlich benachteiligt ist**. Das sind die durch den Geburtenrückgang bereits **geschrumpften Jahrgänge, also die heute 18 bis 40-Jährigen**, die die sozialen Lasten der Nicht-Geborenen zusätzlich tragen sollen. Aber auch das sind heute nur etwa 25 % der Wahlberechtigten. Damit ist auch diese Wählergruppe zu klein, um für die „Volksparteien“ besonders wichtig zu sein. Auch zur Klientel von FDP, Grünen und Linken gehören sie nicht. Die besser besetzten älteren Jahrgänge einschließlich der Rentner/innen und die zunehmende Zahl Kinderloser haben für alle heutigen Bundestagsparteien ein stärkeres Gewicht.

Nun ist es kein Geheimnis, dass der **Frust bei Eltern mehrerer Kinder, bei Alleinerziehenden und bei jungen Erwachsenen groß** ist. Ebenso groß ist aber auch das frustrierende Bewusstsein, zu einer Wählerminderheit zu gehören, die nicht wahlentscheidend ist.

Allerdings gibt es bisher weder bei den Eltern noch bei jüngeren Erwachsenen ein erkennbares Bewusstsein dafür, dass sie gemeinsam Opfer der gleichen Strukturfehler unseres Sozialsystems sind. Würde dieses Bewusstsein wachsen, wären die Aussichten für eine erfolgreiche politische Aktivität wesentlich besser als heute. Eine „Koalition“ von Idealisten, benachteiligten Eltern und den benachteiligten Jungwählern wäre durchaus in der Lage, eine zukunftsorientierte Politik auf den Weg zu bringen. Eine solche Gruppierung wäre zwar immer noch eine Wählerminderheit (etwa 35 %) und damit schwächer als die von Wirtschaft, Zeitgeist und Gegenwartsinteressen geprägte Wählermehrheit. Trotzdem könnte diese Gruppierung „Berge versetzen“, wenn aus ihr eine Partei hervorginge, die die Zukunftsinteressen in den Vordergrund stellt. Als „Partei der Mitte“ wäre sie zur Koalition mit allen anderen demokratischen Kräften in der Lage. FDP und Grüne haben gezeigt, dass auch eine Minderheitspartei in einer Koalition entscheidende Weichen stellen kann.

Dass eine zukunftsorientierte Gruppierung sich auch der immer noch defizitären Umweltpolitik widmen muss, versteht sich von selbst, aber eben nicht als isolierte Programmatik wie bei den Grünen, sondern eingebettet in eine umfassend zukunftsorientierte Politik, die sozialen und ökologischen Gesichtspunkten gleichzeitig Rechnung trägt.

Im vorpolitischen Raum gibt es schon lange Organisationen, die versuchen, Eltern- und Jugendinteressen zu vertreten (Deutscher Familienverband, Verband Familienarbeit, Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen u.a.). Aber ihr Einfluss ist bei allen heutigen Bundestagsparteien sehr gering, nicht nur weil der überwiegend ältere und aktuell kinderlose Wähleranteil stärker ins Gewicht fällt, sondern auch, weil bisher nicht begriffen wurde, dass Eltern und junge Erwachsene natürliche Verbündete sind, wenn es um die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft geht. **Nur eine politische Partei, die die Zukunftsinteressen zum zentralen Thema macht, könnte hier eine Änderung bewirken.**

Entscheidend erscheint die Bündelung der gleichgerichteten Interessen von Eltern und jüngeren Wählern. **Gelingt diese Bündelung nicht**, werden die benachteiligten Gruppen weiter gegeneinander ausgespielt werden: Jungwähler gegen die Eltern; allein erziehende gegen verheiratete Eltern; Eltern, die sich Krippenbetreuung wünschen gegen Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen wollen; ärmere gegen reichere Eltern usw. Dann wird auch weiter jede zukunftsorientierte Sozialpolitik im Keim erstickt werden.

Gelingt diese Bündelung nicht, steht ganz Deutschland eine Entwicklung bevor, wie sie heute schon in weiten Teilen der früheren DDR zu beobachten ist: Die Aktiveren und gut Ausgebildeten in der ohnehin schon geschrumpften jungen Generation werden abwandern, (nicht mehr nach Westdeutschland, sondern ins Ausland), um der Überforderung durch überhöhte Steuern und Sozialabgaben zu entgehen. Die weniger Aktiven werden zurückbleiben. So entsteht auch ein neuer Nährboden für rechts- und linksextremes

Gedankengut. Dann ist für ganz Deutschland eine Entwicklung zu erwarten, wie sie schon heute z. B. im östlichen Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten ist.

Es gibt keine Alternative zu einer Koalition der Vernunft zwischen Idealisten, benachteiligten Eltern und benachteiligter Jugend im Rahmen einer gemeinsamen zukunftsorientierten Partei.

25. Welche Kriterien sollte eine zukunftsorientierte Partei erfüllen?

- **Ein zentrales Thema muss die seit Jahrzehnten bestehende Vernachlässigung der Interessen von Eltern, Kindern und jungen Erwachsenen sein.**
- **Sozialpolitische und umweltpolitische Zukunftsinteressen dürfen nicht einseitig vertreten oder gegeneinander ausgespielt werden. Zukunftspolitik ist nicht teilbar.**
- **Als verbindende Klammer hat die gemeinsame Zielvorstellung einer leistungsgerecht und nachhaltig organisierten Gesellschaft zu gelten, gleichgültig ob das aus Idealismus, aus Gerechtigkeitsempfinden, aus religiöser Motivation oder aus berechtigtem Eigeninteresse von Eltern oder Jugend angestrebt wird.**
- **Die Partei sollte keine ideologisch begründeten Forderungen, etwa nach der Art der Kindererziehung, stellen. Vielmehr ist die auch vom Grundgesetz geforderte Wahlfreiheit der Eltern zu achten. Dazu gehört, dass keine Art der Kinderbetreuung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Eine Bevormundung von Eltern ist nur im Einzelfall bei Gefährdung des Kindeswohls gerechtfertigt.**
- **Eine Frontstellung gegen Kinderlose ist zu vermeiden. Vielmehr sind sachlich und idealistisch denkende kinderlose Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Mitarbeit zu gewinnen. Allerdings ist klarzustellen, dass Kinderlosigkeit kein Freibrief zur Versorgung auf Kosten von Eltern und Kindern sein kann.**
- **Eine Frontstellung gegenüber Rentner/innen ist zu vermeiden. Jedoch ist deutlich zu machen, dass jede Rente erarbeitet werden muss, sei es durch Erziehung eigener oder Mitfinanzierung fremder Kinder oder durch Kapitalbildung.**
- **Eine Frontstellung gegenüber Arbeitnehmer/innen ist zu vermeiden. Es ist aber eine gleichberechtigte Behandlung der familiären Erziehungsarbeit gegenüber herkömmlicher Erwerbsarbeit zu fordern, solange diese allen zugute kommt.**
- **Eine religiöse Motivation für politische Aktivität ist selbstverständlich zu achten. Die Zusammenarbeit mit religiös Ungebundenen, die jedoch die gleichen politischen Ziele verfolgen, darf dadurch aber nicht behindert werden. Im Interesse eines politischen Erfolgs hat nicht die Motivation, sondern die gemeinsame politische Zielsetzung die verbindende Klammer zu sein.**

26. Führt die aktuelle Familienpolitik zu mehr Zukunftsfähigkeit?

Die Familienpolitik wird seit der schwarz-roten Koalition ab 2005, unverändert fortgeführt durch Schwarz-Gelb ab 2009 und wieder Schwarz-Rot seit 2013 durch die „**Krippenoffensive**“ und das **einjährige Elterngeld**, das das zweijährige Erziehungsgeld ablöste, geprägt.

Mit hohem finanziellem Aufwand sollen 500 000 Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden. Dabei kostet ein Krippenplatz etwa 1000 € pro Monat, bei guter Betreuung sicher mehr. 1000 € für die Betreuung eines Kleinkindes sind sicher nicht zu viel. Aber in der Bindung dieser Zahlung an eine Krippenbetreuung liegt ein brisanter gesellschaftlicher Knackpunkt.

Es geht hier offensichtlich nicht um die Verwirklichung eines echten Generationenvertrages. Es geht nicht um mehr Leistungsgerechtigkeit. Es geht nicht um eine Entlastung der Eltern. Es geht nicht um das Wohl der Kinder. Es geht nicht um die Verringerung der Kinderarmut. – Würde nur eine dieser sachlich gerechtfertigten Zielvorstellungen zutreffen, wäre eine Differenzierung nach der Art der Betreuung (Krippe oder Eltern) nicht erklärbar. Schließlich sind der Wert eines Kindes und die Höhe der Betreuungskosten nicht davon abhängig, ob es in einer Krippe oder auf andere Weise betreut wird. Der Netto-Verdienstaufschlag bei Eigenbetreuung liegt im Schnitt mindestens in der Größenordnung der Krippenkosten.

Wo liegt die familienpolitische Motivation der Bundesregierung?

Wird hier einfach den Wünschen der Eltern gefolgt? Ist das reiner Populismus?

Eine Umfrage des internationalen IPSOS-Meinungsforschungsinstituts bei 2000 Frauen des in Frage kommenden Alters im März 2007 ergab, dass 69 % der Befragten ihr Kind in den ersten drei Jahren lieber selbst betreuen würden, wenn sie über das Geld, das ein Krippenplatz kostet, selbst verfügen könnten. Tatsächlich gäbe es dann kaum noch Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, ihr Kind in eine Krippe zu geben, wie das heute häufig der Fall ist. Nur 26 % der Eltern würden ihr Kind lieber in einer Krippe betreuen lassen, um erwerbstätig sein zu können. Der Rest war unentschieden. Damit hilft die Milliarden schwere Krippenpolitik nur einer Minderheit der Familien. Die Mehrheit geht leer aus. **Populistisch ist diese Politik demnach eigentlich nicht.**

Aber wer gehört zur Minderheit der Eltern, die sich einen Krippenplatz wünschen? In der Regel sind das Eltern, bei denen beide Partner überdurchschnittlich gut verdienen und daher keiner von beiden die Erwerbstätigkeit einschränken möchte. Durch die Krippenpolitik wird also ausgerechnet eine Elterngruppe bevorzugt, die von Familienarmut am wenigsten bedroht ist. **Soziales Denken** kann also auch **nicht ausschlaggebend** für die Krippenpolitik sein.

Wesentlicher **Motor hinter der Krippenoffensive** ist offensichtlich **die an kurzfristigem Profit interessierte Wirtschaft**, die ein möglichst breites Arbeitskräfteangebot wünscht,

schon um die Löhne dämpfen und die Arbeitsbedingungen leichter diktieren zu können. Viele steuerfinanzierte Krippenplätze sind dazu ein geeigneter Weg. Die Interessen und Wünsche der Elternmehrheit spielen keine Rolle, geschweige denn die Interessen der Kinder.

Die Bundesregierung behauptet hartnäckig, es werde „Wahlfreiheit“ für die Eltern angestrebt. Aber die Wahl: „Nimm 1000 € für die Krippe oder geh leer aus“, ist eine **Wahlfreiheit nach dem Motto „Friß oder stirb!“**.

Tatsächlich wird die **Elternmehrheit zum Teil regelrecht beschimpft**. So diffamierten führende Politiker/innen verschiedener Parteien das von der CSU als Ausgleich für die „Krippenprämie“ von 1000 € geforderte ohnehin viel zu geringe „Betreuungsgeld“ von 150 € für selbst erziehende Eltern als „Herdprämie“ (so etwa in der Bundestagsdebatte am 24. Mai 2007). Die damalige Familienministerin befürchtete gar, dass Eltern eher „Flachbildschirme“ kaufen als etwas für ihre Kinder zu tun, wenn sie ein „Betreuungsgeld“ erhielten.

Statt sich als bessere Erzieherinnen und Erzieher zu gebärden, sollten sich die politisch Verantwortlichen um eine Besserung der Erziehungsbedingungen in den Familien kümmern, deren Verschlechterung ihre eigenen Parteien zu verantworten haben.

Es werden auch geradezu **absurde Theorien in Umlauf gebracht, um die einseitige Krippenförderung zu rechtfertigen**. So wurde in einer „Studie“ der Bertelsmann-Stiftung („Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland“, 2008) ernsthaft behauptet, dass Krippenbesuch zu einem später um 40 % häufigeren Besuch eines Gymnasiums führe. Dabei wurde übersehen, dass in den neuen Bundesländern und in den Stadtstaaten (Berlin, Hamburg, Bremen) sowohl der Besuch von Kinderkrippen als auch von Gymnasien besonders häufig ist. Daher muss es zwangsläufig zu einer Häufung des Besuchs von Krippen und Gymnasien kommen, wenn alle Bundesländer in einen Topf geworfen werden. Mit einem ursächlichen Zusammenhang hat das nichts zu tun. Andernfalls müssten z. B. auch die Pisa-Ergebnisse in den neuen Bundesländern viel besser sein als im Westen. Das ist aber nicht der Fall. – Auch die erheblichen Unterschiede zwischen Stadt und Land blieben unberücksichtigt.

Oft wird die einseitige Krippenförderung mit der besseren Sprachentwicklung von Migrantenkindern begründet. Es ist aber abwegig, die Sondersituation einer Minderheit zum Maßstab für alle zu machen.

Was im Einzelfall richtiger für Kind und Eltern ist, hängt von vielen Einzelbedingungen ab. Diese sind von den Eltern in der Regel besser zu beurteilen als von einer Ministerin oder von oft kinderlosen Meinungsführern und –führerinnen in den Medien oder der Wirtschaft.

Die frühere Familienministerin von der Leyen begründete ihre Krippenoffensive auch damit, dass dem Geburtenrückgang begegnet werden müsse. Aber wie soll das funktionieren, wenn

die Krippen nur von einer Minderheit der Eltern gewünscht werden? Wer sich heute noch Kinder wünscht, tut das meist, weil er Kinder liebt, sich gern mit Kindern beschäftigen und mit ihnen zusammen sein will. Die Aussicht, das Kind schon nach einem Jahr in eine Krippe zu geben, ist für die Mehrheit der Eltern nicht erstrebenswert. Das wird sie nicht zu einem Kind ermutigen.

Ein Blick ins europäische Ausland zeigt, dass dort, wo familienpolitische Leistungen den Familien selbst zugute kommen, die Geburtenhäufigkeit günstig beeinflusst wird, wie etwa in Frankreich, Irland oder Finnland. Wo dagegen nur Betreuungseinrichtungen finanziert werden, verpufft der Effekt (z. B. in den neuen Bundesländern).

So zeichnet sich schon heute ab, dass auch die vor einigen Jahren eingeleitete Krippenoffensive ins Leere läuft. Die Offensive ist keine Investition in die Zukunft, sondern subventioniert lediglich eine familienfremde Ideologie.

Könnten Eltern über das Geld zur Kinderbetreuung selbst verfügen, käme das nicht nur der Qualität der elterlichen Betreuung zugute, sondern auch der Qualität der Krippen. Die Eltern wären dann nicht mehr auf das bestehende Angebot angewiesen, sondern könnten selbst eine geeignete Betreuung für ihr Kind suchen und auf Qualität achten.

So nutzt auch das Elterngeld nur der Wirtschaft und der Elternminderheit, die ihr Kind schon im zweiten Jahr in Fremdbetreuung geben will. Bei Eltern, die bereits ältere Kinder selbst betreuen oder bei studierenden Eltern, die vor der Geburt keine Einkünfte hatten, werden die Leistungen durch Verkürzung von früher zwei Jahren Erziehungsgeld auf ein Jahr Elterngeld meist halbiert. Stefan Fuchs (2008) zeigt: Über 60 % der Eltern zählen beim neuen Elterngeld zu den Verlierern; Eltern erhalten im Durchschnitt weniger Elterngeld, je mehr Kinder sie haben.- **So hat das seit 2007 geltende Elterngeld die Kinderarmut nicht gemindert sondern weiter verschärft.**

27. Das Elterngeldgesetz – neue Runde zur Entrechtung der Eltern

Das seit 2007 geltende Elterngeldgesetz hat das Erziehungsgeldgesetz abgelöst. Erziehungsgeld wurde zwei Jahre nach einer Geburt bezahlt und wurde bei höherem Einkommen gemindert bzw nicht mehr gewährt. Es war also sozial gestaffelt.

Das Elterngeld wird nur ein Jahr gezahlt, steigt aber mit dem Verdienst im Jahr vor der Geburt. Obwohl es steuerfinanziert ist, hat es keine sozial ausgleichende Funktion. Besserverdienende werden sogar besser gestellt. Diese „Einkommensersatzfunktion“ des Elterngeldes behandelt die Betreuung eines Kindes wie eine Krankheit oder Arbeitslosigkeit, also wie einen Schadensfall, für den eine „Verdienstausschlag-Entschädigung“ gezahlt wird.. Nicht die Kindererziehung wird honoriert, sondern das vorangegangene Erwerbseinkommen wird zum Maßstab genommen. Damit steht das Elterngeldgesetz in der Tradition der Rentengesetzgebung Adenauers (Stichwort

Rentenreform 1957): Erwerbsarbeit wird zusätzlich auf- und Elternarbeit zusätzlich abgewertet.

Besonders absurd sind die Auswirkungen bei der Geburt eines zweiten oder weiteren Kindes. Wenn ein Elternteil wegen der Betreuung bereits vorhandener Kleinkinder auf Erwerbstätigkeit verzichtet oder diese einschränkt, erhält sie/er bei einem Folgekind nur noch einen Bruchteil an Elterngeld. So erhält eine vor einer ersten Geburt erwerbstätige Lehrerin 1800 €/Monat, bei einer dritten oder vierten Geburt wegen der Betreuung der bereits vorhandenen Kinder aber nur 300 €. Wer dazubeiträgt, dass unser Sozialsystem zumindest noch notdürftig funktioniert, wird dafür vom Staat rücksichtslos durch geringere Leistungen bestraft. Ein unsinnigeres und destruktiveres Gesetz kann man sich eigentlich gar nicht ausdenken.

Das Elterngeldgesetz ist aber nicht nur destruktiv, weil es die Zerstörung unseres Sozialsystems fördert. Es ist auch sozial ungerecht und verstößt gegen das Gleichheitsgebot vor dem Gesetz nach Art 3 und das Schutzgebot gegenüber der Familie nach Art. 6 des Grundgesetzes. - Die einseitige Krippenförderung nach einem Jahr Elterngeld verstößt auch gegen Art. 6, Abs. 2 des Grundgesetzes, nach dem die Pflege und Erziehung ihrer Kinder das „natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ ist. Der Staat darf nur lenkend eingreifen, wenn die Eltern nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diese Aufgabe zu erfüllen.

Es gibt eine große Anzahl von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts, aus denen die Organisation der Kindererziehung und die Entscheidung über die dazu erforderliche Aufgabenverteilung zwischen den Eltern allein deren Angelegenheit ist und die Wahrnehmung des Elternrechts nicht zur Diskriminierung der Eltern führen darf, wie es beim Elterngeld für Mehr-Kind-Eltern geschieht.

Dazu nur ein Zitat aus einem Urteil, das bisher durch kein anderes Urteil des Bundesverfassungsgerichts korrigiert worden und daher weiter verbindlich ist:

BVerfGE 99, 216 besonderer Gleichheitssatz

Beschluss des 2. Senats vom 10.11.1998 (2 BvR 1057/91) – 1. Leitsatz

Art. 6 Abs. 1 GG enthält einen **besonderen Gleichheitssatz**. Er **verbietet**, Ehe und **Familie** gegenüber anderen Lebens- und Erziehungsgemeinschaften **schlechter zu stellen**. Dieses **Benachteiligungsverbot** steht jeder belastenden Differenzierung entgegen, die an die Existenz einer Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) oder **die Wahrnehmung des Elternrechts** in ehelicher Erziehungsgemeinschaft (Art. 6 Abs. 1 und 2 GG) **anknüpft**.

(Unterstreichungen von mir)

Wenn Familie „nicht schlechter gestellt“ werden darf, folgt daraus zwingend, dass Eltern beim Elterngeld nicht deshalb „schlechter gestellt“ werden dürfen, weil sie bereits Kinder haben, also schon vor einer Geburt „Familie“ waren. Das geschieht aber durch das Elterngeldgesetz. - Auch die gezielte Diskriminierung von Eltern, die bereits vorhandene

Kleinkinder länger als ein Jahr selbst betreut haben, beim Elterngeld für ein Folgekind fällt ohne Zweifel unter das obige „Benachteiligungsverbot“.

Die Modalitäten des Elterngeldgesetzes sind weder unter sozialen oder ethischen noch unter rechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen. Ein Gesetz, das sich sachlich nicht begründen lässt, hat erfahrungsgemäß einen ideologischen Hintergrund. Dieser ist auch hier zu vermuten und zu hinterfragen.

28. „Gleichstellungspolitik“ verhindert Gleichberechtigung

Art. 3 (1) GG („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) ist ein Grundrecht des/der Einzelnen gegenüber dem Gesetzgeber, der öffentlichen Verwaltung und den Gerichten. Art 3 (2) GG betont das nochmals ausdrücklich für das Verhältnis zwischen Männern und Frauen und weist noch auf die Pflicht des Staates hin, diese Gleichberechtigung zu fördern.

Die Regierungspolitik in Form des Elterngeldgesetzes und der einseitigen Krippenförderung hat aber ein ganz anderes Ziel als die Gleichberechtigung der Eltern oder der Geschlechter. „Gleichstellung“ heißt hier nicht „gleiche Chancen“, sondern heißt vor allem Angleichung im Erwerbsleben. Eltern sollen mit Kinderlosen und Mütter mit Vätern so „gleichgestellt“ werden, dass alle möglichst voll erwerbstätig sind. Dazu ist dann die Krippenbetreuung von Kindern zumindest ab dem 2. Lebensjahr erforderlich.

Die angestrebte „Gleichstellung“ im Erwerbsleben wird so gerechtfertigt, dass nur Erwerbstätigkeit zu sozialer Sicherheit und gesellschaftlicher Anerkennung und damit zu „gesellschaftlicher Teilhabe“ führe. Vordergründig ist das sogar richtig. Aber es wird übersehen, dass diese Minderbewertung der Erziehungsleistung zugunsten der Erwerbsarbeit vor allem erst eine eindeutige Folge einer extrem eltern- und mütterfeindlichen Gesetzgebung ist, die die Gleichberechtigung von Eltern und besonders von Müttern schon seit Jahrzehnten außer Kraft gesetzt hat (vergl. die Zitate namhafter Juristen auf S. 2).

Der Begriff „gesellschaftliche Teilhabe“ bezieht sich also auf unser Sozialsystem als eltern- und familienfeindlichem Konstrukt, das seinerseits nur ideologisch zu rechtfertigen ist (vergl. die „Denkmuster“ unter Kap. 9). Es geht zwar auf eine angeblich konservative Politik (Adenauer !) zurück, die sicher nicht offen, aber um so eindeutiger versteckt familienfeindlich war. Auf der Grundlage der Folgen dieser Politik lässt sich heute eine ideologische Weiterentwicklung beobachten, die für Eltern oder gar für Mütter eine „gesellschaftliche Teilhabe“ nur noch durch „Gleichstellung“ im Erwerbsleben sieht. Statt die unter Adenauer geschaffene Diskriminierung von Eltern und Müttern abzubauen, soll ihre Lebenswirklichkeit an die Lebensverhältnisse kinderloser Erwerbstätiger angepasst werden, indem die Erziehung der Kinder so weit als möglich durch Auslagerung aus der Familie „wegrationalisiert“ wird.

Nachdem den Eltern vor über 50 Jahren der wirtschaftliche Gegenwert der Erziehungsleistung entzogen wurde, wollen die Gleichstellungsideologen den Eltern auch

noch den letzten ihnen verbliebenen Freiraum nehmen, indem ihnen unter dem Vorwand der „Gleichstellung“ auch noch die Betreuung und Erziehung der eigenen Kinder durch zusätzliche Nachteile vergällt werden soll.

Sicher wünschen sich viele Eltern (in Westdeutschland ca 25%) eine Fremdbetreuung ihre U-3-Kinder. Aber die Mehrheit der Eltern will das nicht oder will es nur, um die wirtschaftliche Benachteiligung zu mindern. Trotzdem sollen diese Eltern unter dem Gleichstellungsdiktat bevormundet und zu einem staatlich gewünschten Verhalten gedrängt werden, um einer „Gleichstellung“ für Mütter und Väter mit Kinderlosen näher zu kommen, die das krasse Gegenteil von Gleichberechtigung ist.

Nun werden Ideologien nur dann gefährlich, wenn es ihnen gelingt, gesellschaftliche Machtstrukturen zu erobern. Das ist hier leider der Fall. Die Gleichstellungsideologie war und ist offizielle Politik der letzten Bundesregierungen sowie der gegenwärtigen. Sie wird auch von den im Bundestag vertretenen Oppositionsparteien mitgetragen. Die Gleichstellungspolitik ist sogar auf europäischer Ebene seit 1997 im Amsterdamer Vertrag verankert. Seit Jahren wird unter dem schönfärberischem Mantra „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ versucht, den Eltern einen Anzug zu verpassen, der nur Kinderlosen passt, aber für Eltern zur Zwangsjacke wird. - Selbst Geburtenrückgang, zunehmende Kinderarmut, Erziehungsdefizite und Rentenmisere haben es bisher nicht vermocht, die verantwortlichen Politiker/innen zum Nachdenken zu bringen.

29. Ist der „Rechtsstaat“ ein Rettungsanker ?

Namhafte Juristen haben immer wieder auf die Grundgesetzwidrigkeit unseres Sozialsystems hingewiesen (vergl. S. 2).

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat das wiederholt getan, z.B.:
„Die Benachteiligung von Familien, in denen ein Elternteil sich der Kindererziehung widmet, wird weder durch staatliche Leistungen noch auf andere Weise ausgeglichen (BVerfGE 87, 1 [37] vom 7. Juli 1992, Rn 128).

Die wichtigsten, wenn auch völlig unzureichenden familienpolitischen Verbesserungen der letzten Zeit wurden durch Urteile des BVerfG erzwungen (z.B. drei Erziehungsjahre bei der Rente für vor 1992 geborene Kinder, Steuerfreistellung des kindlichen Existenzminimums). Andere Urteile wurden nur symbolisch umgesetzt (Berücksichtigung der Kindererziehung bei der Pflegeversicherung).

Auf diesem Hintergrund war es naheliegend, eine Korrektur des Elterngeldgesetzes durch Verfassungsbeschwerden zu erreichen. Tatsächlich wurde das auch besonders von Eltern versucht, die wegen der Betreuung bereits vorhandener Kinder im Jahr vor einer weiteren Geburt ein geringeres Elterngeld erhielten.

All diese Beschwerden wurden bisher von einer Kammer des BVerfG (drei Richter/innen) „nicht zur Entscheidung angenommen“. Auf diese Weise kann das Gericht einer Stellungnahme ausweichen, ohne dass hierfür eine Begründung abgegeben werden muss. Es reicht zu behaupten, dass die jeweilige Verfassungsbeschwerde keine „grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung“ habe. Dagegen gibt es dann im jeweiligen Verfahren kein weiteres Rechtsmittel in Deutschland mehr. In Frage käme nur noch eine Beschwerde beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg.

Allerdings wurden die ersten zurückgewiesenen Verfassungsbeschwerden doch, wenn auch völlig unzureichend, begründet. Beispielhaft hierzu ein Zitat:

„Die mittelbar angegriffene Regelung ist zudem im Hinblick auf den Verfassungsauftrag des Art. 3 Abs.2 GG gerechtfertigt. Art. 3 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, die Gleichberechtigung der Geschlechter in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen und überkommene Rollenverteilungen zu überwinden.“ (1 BvR 1853/11, Rn 18)

Mit dieser Behauptung missachtet die Kammer die gefestigte Rechtsprechung des eigenen Gerichts, die in einer großen Zahl von Urteilen zum Ausdruck kommt, z.B.:

„Art. 6 Abs. 1 GG schützt jede Ehe und Familie und garantiert zugleich eine Sphäre privater Lebensgestaltung, die staatlicher Einwirkung entzogen ist (stRspr, z.B. BVerfGE 21, 329 [353]; vgl. auch BVerfGE 61, 319 [346 f.] m.w.N.; 99, 216 [231]). Der Gesetzgeber muss, wenn er dem Gebot des Art. 6 Abs. 1 GG gerecht werden will, Regelungen vermeiden, die geeignet sind, in die freie Entscheidung der Ehegatten über ihre Aufgabenverteilung in der Ehe einzugreifen.“ (BVerfGE 107, 27 <53> vom 04.12.2002)

Die eindeutige Widerspruch zwischen beiden Zitaten zeigt, dass sich die Kammer mit ihrer Behauptung in einen klaren Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung des BVerfG stellt. Nun kann das BVerfG auch eigene ältere Urteile korrigieren. Das hat dann aber durch das Urteil eines Senats (acht Richter/innen) und nicht durch einen Kammerbeschluss zu erfolgen und ist dann unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung gründlich zu begründen. Ein Kammerbeschluss kann niemals frühere Urteile des BVerfG außer Kraft setzen, wie das hier offensichtlich „auf kaltem Wege“ versucht wird, indem einfach Gleichberechtigung durch staatlich erzwungene „Gleichstellung“ ersetzt wird.

Nun kann spekuliert werden, ob das BVerfG die Auseinandersetzung mit der Bundesregierung oder auch mit der Europäischen Kommission scheut oder ob zumindest diese Kammer mit der Bundespolitik schon soweit „gleichgestellt“ ist, dass sie selbst die Regierungspolitik zum Maßstab nimmt, statt sich am Grundgesetz und dessen bisheriger Auslegung zu orientieren. Aber wie dem auch sei: Es kann kein Zweifel bestehen, dass die diese Kammer den Begriff „Gleichberechtigung“ in Art.3 Abs 2 Satz 2 ummünzt zu „Gleichstellung“ im Sinne von Gleichmacherei und Bevormundung.

Wenn Eltern untereinander und im Verhältnis zu Kinderlosen in dieser Form „gleichgestellt“ werden sollen, dann ist das eine grobe Missachtung der besonderen Bedingungen und der Grundrechte, die sich aus der Erziehungsaufgabe ergeben. Nach der Deutung der Kammer, wären z.B. alle Eltern, die sich eine „überkommene Rollenverteilung“ wünschen, von der Gleichberechtigung ausgeschlossen. Auch Mütter, die ihre Kinder selbst betreuen wollen,

könnten niemals gleichberechtigt sein. Gleichberechtigung ist aber nicht teilbar, indem sie nur denen gewährt wird, die sich im Sinne einer vorgegebenen Regierungslinie „linientreu“ verhalten. Die Auffassung der Kammer ist ebenso wie die Regierungspolitik nur ideologisch nachvollziehbar und steht in klarem Gegensatz zu den bisher vom BVerfG verteidigten Grundrechten der Eltern nach Art. 3 und 6 GG.

Nun sind Beschlüsse einer Kammer nur für das jeweilige Verfahren „unanfechtbar“. Sie sind nicht verbindlich für andere Verfahren wie es die Urteile eines Senats sind. So ist es grundsätzlich möglich, dass ein Sozialgericht oder ein Landessozialgericht unter Hinweis auf die Widersprüche zwischen den Kammerbeschlüssen und bisherigen Urteilen des BVerfG durch einen Vorlagebeschluss vom BVerfG eine Klarstellung verlangt. Leider zeigt aber die Praxis, dass diese Gerichte in weiteren Verfahren die Kammerbeschlüsse, namentlich den oben zitierten Beschluss, so behandeln, als wären es bindende Urteile eines Senats. Sie umgehen damit eine eigene sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Damit lässt sich die untere Gerichtsbarkeit inhaltlich mit den Kammerbeschlüssen „gleichstellen“, was per Gesetz nur bei Urteilen des BVerfG gefordert wird.

Inzwischen hat das im Einzelfällen schon zu tragisch-komischen Ergebnissen geführt. So wurde z.B. am 11. Dez. 2012 am Landessozialgericht München eine Mutter durch einen Einzelrichter mit einer Geldstrafe von 500 € belegt. Sie hatte nichts anderes getan, als sich geweigert, eine Berufung gegen ihren Elterngeldbescheid zurückzuziehen. Auch dieser Richter war blind dem Kammerbeschluss 1BvR 1853/11 (siehe oben) gefolgt, ohne die darin enthaltenen Widersprüche zur bisherigen Rechtsprechung des BVerfG überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. Hier wurde schon die Forderung nach Beachtung des Elternrechts mit einer Strafe belegt, unbeachtlich der Frage, ob diese Forderung nun berechtigt war oder nicht. Die Klägerin konnte ihr Recht auf ein Urteil nur mit der Hinnahme einer Strafe „erkaufen“. (Bayerisches LSG L 12 EG 22/12)

Zusammengefasst:

Die Regierungspolitik missachtet durch das Elterngeldgesetz elementare Grundrechte der Eltern. Das BVerfG verweigert ein Urteil. Eine Kammer des Gerichts gibt dazu eine nur ideologisch nachvollziehbare Begründung ab, die im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des eigenen Gerichts steht. Die untere Gerichtsbarkeit folgt (bisher) ohne Widerspruch den Beschlüssen der Kammer, obwohl sie dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist. Mit einem Wort: Der Rechtsstaat versagt.

Was bleibt zu tun?

Wir stehen vor der Situation, dass Regierung, parlamentarische Opposition, die Massenmedien, unterstützt von der Wirtschaftslobby, die vor allem kurzfristig profitorientiert denkt, und schließlich neuerdings auch das Rechtswesen der Gleichstellungsideologie folgt. Diese versucht zwar den Eindruck zu erwecken, Gleichberechtigung zu fördern, macht aber tatsächlich die Gleichberechtigung von Eltern und besonders von Müttern unmöglich. - Andererseits werden abweichende Meinungen noch nicht mit Strafen belegt, wie das aus totalitären Gesellschaften bekannt ist (wenn mal von der oben erwähnten Geldstrafe für eine klagende Mutter abgesehen wird). Vom „mainstream“ abweichende Meinungen werden von den Leitmedien „nur“ ignoriert und verdrängt oder ihre Vertreter diffamiert oder als „ewig gestrig“ abgetan. So werden die

Grundrechte der Eltern als „überholt“ behandelt und die angebliche Pflicht des Staates zur bevormundenden „Gleichstellung“ in den Vordergrund gestellt (siehe oben zitierter Kammerbeschluss).

Andererseits bietet unsere Gesellschaft immer noch Nischen (z.B. im Internet), in denen freie Meinungsäußerung noch möglich ist. Wenn auf diesem Wege vielen Menschen bewusst wird, wie Grundrechte der Eltern und Kinder verletzt werden, ist es noch nicht ausgeschlossen, dass eine Partei, die diese Defizite aufgreift, bei Wahlen zumindest so weit erfolgreich ist, in Parlamente zu gelangen, um dort eine längst überfällige Diskussion in Gang zu bringen.

Nicht ganz abwegig ist es auch, eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg einzulegen. Das ist innerhalb eines halben Jahres nach einem ablehnenden Kammerbeschluss möglich. Dieses Gericht ist keine Einrichtung der Europäischen Union und damit auch nicht dem Amsterdamer Vertrag unterworfen, der die „Gleichstellungspolitik“ für die EU verbindlich machte. Er ist eine Einrichtung des Europarats, zu dem mehr Mitglieder gehören als zur EU. Der EGMR ist zuständig für die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

So fordert Art. 8 der Konvention eine Achtung des Privat- und Familienlebens, die Eingriffe von Behörden nur unter bestimmten Bedingungen zulässt. Die laut dem oben zitierten Kammerbeschluss bestehende „Pflicht“ des Staates, auf die „Rollenverteilung“ von Eltern Einfluss zu nehmen, kann nicht hierunter gezählt werden.

Art. 14 der Konvention enthält ein Diskriminierungsverbot, dass sich nicht auf einzelne Tatbestände bezieht (wie Geschlecht, Hautfarbe, Sprache u. a.), sondern im Gegensatz zum deutschen „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) auch eine Diskriminierung aufgrund „eines sonstigen Status“ untersagt. Hierzu kann dann auch die Diskriminierung von Eltern mehrerer Kinder, die ab dem zweiten Kind mit der Kinderzahl zunimmt, gerechnet werden.

Eine Beschwerde in Straßburg ist zwar kostenlos. Allerdings dürften nur dann Erfolgsaussichten bestehen, wenn die Beschwerde von einem mit dem europäischen Recht vertrauten Rechtsanwalt vertreten wird. Das verursacht dann allerdings erhebliche Kosten. - Zu diesem Zweck hat der Verband Familienarbeit e.V., der sich der Anerkennung der Elternarbeit verpflichtet fühlt und sachlich begründete Klagen gegen das Elterngeldgesetz unterstützt, einen Rechtshilfefonds eingerichtet (Verband Familienarbeit e.V., Volksbank Schwarzwald Baar Hegau, IBAN: DE47 6949 0000 0025410904 BIC: GENODE61VS1, Stichwort: Elterngeld). Spenden sind steuerlich absetzbar, da der Verband gemeinnützig ist.

30. Literatur zum Thema

Die Liste enthält eine Auswahl überwiegend leicht verständlicher Literatur.

Behr, Sophie

Mutter als Beruf. Das veränderte Rollenverständnis der Frau; in "zukunft kontrovers", herausgeg. von Rainer Silkenbeumer; Fackelträger-Verlag Schmidt-Küster, Hannover 1979

Borchert, Jürgen

Renten vor dem Absturz; Fischer-Taschenbuch 1993

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

denn eins ist sicher: Die Rente; Broschüre des Referats Öffentlichkeitsarbeit 1986

Bundesministerium für Familie und Senioren

7. Familienbericht, Bonn, 1994

Engels, Wolfram

Weder Kinder noch Kapital; Arbeits- und Sozialpolitik 4 (1978); S. 156-157

Engels, Wolfram

Verkürzte Zukunft; Wirtschaftswoche Nr. 20 vom 9. 5. 1986

Engels, Wolfram

Band zerschnitten; Wirtschafts-Woche; Nr. 11 (1992),

Herzog, Roman

„Gesichertes Leben“, Zeitschrift der LVA Baden; 4/1996, S. 4

Kirchhof, Paul

Ehe und Familie im staatlichen und kirchlichen Steuerrecht; in: Essener Gespräche 21(1986), S. 14

Fuchs, Stefan, „Das Elterngeld – eine Errungenschaft der neuen Familienpolitik?“, 2008; www.erziehungstrends.de

Kaufmann, Franz-Xaver

Herausforderungen des Sozialstaates, Suhrkamp 1997, S. 78, 80

Leipert, Christian; Michael Opielka

Erziehungsgehalt 2000; Ein Weg zur Aufwertung der Erziehungsarbeit; Institut für Sozialökologie, Bonn; im Auftrag des Deutschen Arbeitskreises für Familienhilfe e. V., Freiburg/Br., 1998

Mackenroth, Gerhard

Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan; Verhandlungen auf der Sondertagung des Vereins für Sozialpolitik; Verlag Duncker und Humblot, Berlin 1952

Münch, Eva Marie

Ehe und Familie; in: E. Benda/ W. Maihofer/ H. J. Vogel; Handbuch des Verfassungsrechts (2.Auflage) 1994, S. 293-326 (hier: S. 321)

v. Nell-Breuning, Oswald

Soziale Sicherung des Alters; in "Soziale Sicherheit ?"

Herder Freiburg, Basel, Wien 1979 (S. 77 und S. 87)

Das Buch enthält Beiträge zum Thema, die bis 1955 zurückgehen.

v. Nell-Breuning, Oswald

Die nachwachsende Generation wird außer acht gelassen

Frankfurter Rundschau vom 3. 5. 1986

Oeter, Ferdinand

Warum muß der Familienlastenausgleich einer Sozialreform vorausgehen ? Die Krankenversicherung; Februar 1956, S. 41-46

Oeter, Ferdinand

Familienleistung und Alterssicherung, "Frondienstpflicht der Familie"; Die Neue Ordnung; Heft 3 (1981), S. 207-215

Oeter, Ferdinand

Grundgesetzwidrige Sozialtransfers
Deutsche Rentenversicherung 4-5/1991; S. 342-351

Resch, Johannes

Die Veränderungen des Krankheitsspektrums in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1952 und 1978, Der Kinderarzt 1982 I(Nr.8,S.1172-80), II(Nr.10,S.1515-21), III(Nr.11,S.1702-09)

Resch, Johannes; Wolfgang Knipping

Die Auswirkungen des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Alterssicherungssystems auf die wirtschaftliche Situation der Familie; Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Band 33, 1982, S. 92-122

Robert-Bosch-Stiftung

„Starke Familie“, Bericht der Kommission „Familie und demographischer Wandel“ (2008)

Rollinger, Alfred

Die Leistungen der Familie werden enteignet
Arbeit und Sozialpolitik 6/1978, S. 212

Schreiber, Wilfrid

Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft; Vorschläge zur Sozialreform; Schriftenreihe des Bundes katholischer Unternehmer; Verlag Bachem, Köln 1955

Schüller, Heidi

Die Alterslücke; Für einen neuen Generationenvertrag, Rowohlt, Berlin 1995

Suhr, Dieter

Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern; Der Staat, 1990, S. 69-86

Tremmel, Jörg

Der Generationsbetrug; Plädoyer für das Recht der Jugend auf Zukunft, Eichborn 1996

Zeidler, Wolfgang

Ehe und Familie; in: E. Benda/ W. Maihofer/ H. J. Vogel; Handbuch des Verfassungsrechts 1983, S. 555-607

Zeppernick, Ralf

Kritische Bemerkungen zum Zusammenhang zwischen Alterslastenausgleich und Kinderlastenausgleich; Finanzarchiv; Band 37, 1979, S. 293-306

Kontakt:

Dr. Johannes Resch, Bgm.--Stöcklein-Str. 9; 76855 Annweiler

Tel.: 063469890628; Johannes.Resch@t-online.de

April 2014 www.johannes-resch.de